



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 21. Mai 2025

GR Nr. 2025/193

### **Sozialdepartement, Gemeindeordnung, Teilrevision, Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich, Totalrevision, Abschreibung von sieben Postulaten und einer Motion**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Aufgrund unterschiedlicher externer, insbesondere auch rechtlicher, und interner Entwicklungen sowie politischer Diskussionen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) revisionsbedürftig sind. Zudem hat der Gemeinderat mit der Motion GR Nr. 2020/273 eine Anpassung der Verordnung über die AOZ verlangt. Im Rahmen des Antrags zur zweiten Fristverlängerung der Motion (GRB Nr. 1982/2023) ergänzte er seine Anliegen aus der Motion mit dem Postulat GR Nr. 2023/306.

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO, [AS 101.100](#)) und die Totalrevision der Verordnung über die AOZ (VO AOZ, [AS 851.160](#)).

#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1. Die AOZ als öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt**

Die AOZ war ursprünglich eine Dienstabteilung des Sozialdepartements (SD), welche für die Stadt und Dritte Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration ausführte. 2006 wurde die AOZ mit Gemeindebeschluss vom 5. Juni 2005 in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich umgewandelt. Dies unter anderem, um besser mit der grossen Dynamik in den genannten Bereichen (starke Schwankungen der Anzahl Geflüchteter) sowie mit den bei Aufträgen von Dritten geltenden Anforderungen umgehen zu können.

Die wichtigsten Grundsätze der AOZ sind aktuell in der GO (Art. 143–147) festgelegt, ergänzt durch die Regelungen der VO AOZ. Die AOZ erbringt im städtischen Leistungsbereich Leistungen im Auftrag der Stadt (Art. 145 Abs. 1 und Abs. 3 GO, Art. 2 Ziff. 1, 2 und 4 VO AOZ). Die konkrete Ausgestaltung wird in einer jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem SD und der AOZ geregelt (Art. 4 Abs. 1 VO AOZ). Zugleich ist die AOZ Leistungserbringerin für Dritte wie etwa den Bund, Kantone sowie andere Gemeinden (Art. 145 Abs. 2 GO und Art. 2 Ziff. 3 VO AOZ). In diesem Leistungsbereich Dritte befindet sich die Organisation im Wettbewerb mit anderen Anbieterinnen und Anbietern, die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip (Art. 146 GO, Art. 13 Abs. 1 und 5 VO AOZ). Es gilt eine strikte Trennung zwischen dem städtischen Leistungsbereich und dem Leistungsbereich Dritte (Art. 4 Abs. 3 VO AOZ). Die VO AOZ ermöglicht dem Stadtrat, das Angebot der AOZ mit sogenannten Leistungsaufträgen im Grundsatz festzulegen (Art. 3 VO AOZ). Diese Möglichkeit wurde seit der Schaffung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in unterschiedlichem Masse wahrgenommen (siehe Kapitel 2.3.). Der Stadtrat übt die allgemeine Aufsicht und der Gemeinderat die Oberaufsicht über die AOZ aus (Art. 143 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 2 GO sowie Art. 6 Ziff. 1 und Art.



7 Ziff. 2 VO AOZ). Das SD ist das für die AOZ zuständige Departement und damit für die Bearbeitung entsprechender Vorgaben, Anträge sowie Beschlüsse zuständig (Anhang 2 Ziff. 11.2.1 lit. f ROAB, AS 172.101). Oberstes Führungsorgan der AOZ ist der Verwaltungsrat (VR AOZ), der vom Stadtrat jeweils für vier Jahre gewählt wird (Art. 144 Abs. 1 GO sowie Art. 7 Ziff. 6 und 8 Abs. 2 VO AOZ). Gemäss VO AOZ gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Stadtrats dem VR AOZ an (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VO AOZ). Diesen Sitz nahm bis Mitte 2021 jeweils die Vorsteherin oder der Vorsteher des SD ein. Seither vertritt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements den Stadtrat im VR AOZ (STRB Nr. 459/2021).

## **2.2. Entwicklungen der letzten Jahre in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration**

Zur Zeit der Gründung der AOZ wurden Aufträge im Unterbringungs- und Betreuungsbereich von Geflüchteten meist ohne Submission vergeben. In den vergangenen zehn Jahren veränderte sich die Auftragsvergabe im Asylbereich jedoch stark. Heute unterliegen praktisch alle Aufträge im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte dem Submissionsrecht. Mit der definitiven Einführung des beschleunigten Asylverfahrens 2019 wurden beispielsweise auch die Betreuungsaufträge in den Bundesasylzentren neu je Asylregion ausgeschrieben. Bei entsprechenden Ausschreibungen steht die AOZ in einem Wettbewerbsverhältnis zu anderen, teils privaten Anbieterinnen und Anbietern. Die ausschreibenden Stellen definieren die Kriterien, die über den Zuschlag entscheiden. In die Bewertung fliessen üblicherweise der Preis der Angebote, die Qualität der Dienstleistung und die Zuverlässigkeit der Organisation ein. Dadurch werden die Parameter eines Auftrags stärker als früher durch die Auftraggebenden geprägt. Die in der Ausschreibung der Auftraggebenden, in der Bewerbung der AOZ und im anschliessenden Vertrag festgelegten Parameter lassen sich zudem während der Vertragsdauer kaum mehr anpassen. Allfällige Fehleinschätzungen aus der Bewerbungsphase prägen die Leistungserbringung über Jahre.

Darüber hinaus haben sich die Bereiche Asyl, Flucht und Migration seit der Schaffung der AOZ als öffentlich-rechtliche Anstalt stark weiterentwickelt. Die 2019 eingeführte Integrationsagenda führte zu grösseren Anpassungen auf allen föderalen Ebenen. Mit dem stärkeren Fokus auf die Integrationsförderung definierte der Bund diesbezüglich auch klare Zielvorgaben. Dadurch veränderten sich die Abläufe und Rollen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure. Zusätzlich sind die fachlichen Ansprüche in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration in den letzten Jahren gestiegen. Dies zeigt sich unter anderem auch in den ausgeschrieben Aufträgen beispielsweise bei der Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (MNA).

Neben diesen vergangenen Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration ist die Situation zum aktuellen Zeitpunkt zusätzlich herausfordernd. Seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine 2022 hat die Schweiz die vermutlich grösste Flüchtlingskrise seit dem Zweiten Weltkrieg zu bewältigen. Die Schweiz musste – und im besonderen Ausmass auch die Stadt Zürich – in kürzester Zeit viele Ukrainerinnen und Ukrainer unterbringen. Ab Sommer 2022 stieg auch die Zahl Geflüchteter aus anderen Weltregionen in der Schweiz markant an und verharrt auf hohem Niveau. Die drei föderalen Ebenen müssen in dieser Phase ausserordentliche Herausforderungen bewältigen. Ein Ende der Belastung ist derzeit nicht absehbar. Während Bund



und Kanton v. a. in der Gesuchsbearbeitung wie auch der vorübergehenden Unterbringung und Versorgung der ankommenden Menschen gefordert sind, haben Gemeinden wie die Stadt Zürich die Aufgabe, die Geflüchteten längerfristig unterzubringen und in die Gesellschaft zu integrieren. Die Gemeinden können diese Aufgabe an keine weitere Ebene delegieren. Die grösste Herausforderung besteht noch immer in der Bereitstellung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten. Mit zunehmender Dauer der aktuellen Krise wird diese Aufgabe anspruchsvoller. Grossstrukturen, die sich für die Umnutzung als Unterkunft verwenden lassen, werden rarer. Entsprechend wird die Suche nach zusätzlichen Betten aufwendiger und teurer. Eine weitere Herausforderung besteht im Finden von genügend qualifiziertem Personal für die Betreuung der Geflüchteten. Die Bewältigung dieser Situation beansprucht Ressourcen und zeigt an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf auf – insbesondere beim Umgang mit ausserordentlichen Situationen.

### **2.3. Entwicklungen der letzten Jahre bei der AOZ und innerhalb der Stadt**

Der Wandel und das Wachstum der AOZ haben die Anforderungen an die Betriebsorganisation, Koordination und Struktur der Organisation verändert. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass in vielerlei Hinsicht der Wechsel von der Dienstabteilung zur öffentlich-rechtlichen Anstalt nur unzureichend vollzogen wurde. Viele Abläufe und Zuständigkeiten sind bis heute zu wenig geschärft. Die Krisensituation seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs 2022 hat zusätzliche Schwächen der heutigen Organisation offenbart.

Parallel zu strukturellen und organisatorischen Herausforderungen hat sich in den letzten Jahren neben dem fachlichen auch das politische Umfeld der AOZ verändert. Es standen und stehen insbesondere die Aufträge des Kantons wie auch diejenigen der Betreuung in den Bundesasylzentren (BAZ) vermehrt im Zentrum der Aufmerksamkeit sowie der Kritik der (städtischen) Politik. Eine vom Kanton in Auftrag gegebene ausserordentliche Betriebsprüfung im kantonalen MNA-Zentrum Lilienberg offenbarte denn auch zahlreiche Mängel in der Auftragsausführung (Bericht zur ausserordentlichen Betriebsprüfung MNA-Zentrum Lilienberg von Schiess – Beratung von Organisationen AG). Der Stadtrat hat ergänzend dazu eine externe Untersuchung in Auftrag gegeben (siehe GR Nr. 2024/200). Der VR AOZ wie auch die Geschäftsleitung der AOZ ergriffen nach der ausserordentlichen Betriebsprüfung Massnahmen zur Verbesserung der Situation. Die im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen sichtbar gewordenen organisationalen Defizite führten dazu, dass der VR AOZ eine umfassende Gesamtentwicklung der Organisation der AOZ ansties. Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass der aktuelle VR AOZ personell gut aufgestellt ist und der eingeleitete Gesamtentwicklungsprozess der richtige Weg darstellt. Diese Gesamtentwicklung ist nach wie vor im Gange und wird parallel zu den übrigen Massnahmen und Entwicklungen rund um die Organisation umgesetzt. Ganz grundsätzlich hat der VR AOZ aus Sicht des Stadtrats unter hohem Einsatz zahlreiche wichtige und zentrale Schritte zur Verbesserung der Governance sowie zur Bereinigung der Strukturen eingeleitet.

Neben diesen Entwicklungen bei der AOZ wurden seitens Stadt zusätzlich und vorgelagert zur Anpassung der Rechtsgrundlagen der AOZ verschiedene mittel- und längerfristige Veränderungsprozesse angestossen:



4/46

- Der Stadtrat hat 2021 erstmals eine Eigentümerstrategie für die AOZ festgelegt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 561/2021).
- Mit dem neuen Leistungsauftrag an die AOZ (LA AOZ, AS 851.161) hat der Stadtrat 2021 zum ersten Mal umfassende inhaltliche Vorgaben nicht nur für den städtischen, sondern auch für den Leistungsbereich Dritte beschlossen (STRB Nr. 842/2021).
- Der Stadtrat definierte im LA AOZ insbesondere das besagte Angebotsfeld der Kollektivstrukturen wie Bundesasylzentren, kantonale Durchgangs- und MNA-Zentren neu (STRB Nr. 2111/2023).
- Der Prozess zur Entflechtung und Klärung der Rollen wurde mit dem Rücktritt des Vorstehers des SD aus dem VR AOZ 2021 (STRB Nr. 459/2021) und dem Transfer der Geschäftsstelle des VR AOZ vom SD zur AOZ 2022 angestossen. Parallel dazu wurden das Präsidium des VR AOZ wie der restliche VR AOZ durch Personen besetzt, die das Gremium bezüglich Fachlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis deutlich gestärkt haben.

Die vorgesehene Totalrevision der VO AOZ und die damit einhergehende Teilrevision der GO knüpfen an diese Massnahmen seitens AOZ und Stadt sowie die vergangenen Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration an. Die bisher vollzogenen Weiterentwicklungen bilden sich in den revidierten Rechtsgrundlagen ab, sodass unter anderem auch die Governance der AOZ die angestrebte Verbesserung erfährt. Das entspricht auch dem Anliegen der durch den Gemeinderat eingereichten Motion GR Nr. 2020/273.

### **3. Künftige Ausrichtung der AOZ**

#### **3.1. Allgemeines**

Der Stadtrat sieht die AOZ weiterhin als Organisation, die sowohl im städtischen Leistungsbereich wie auch im Leistungsbereich Dritte Aufgaben erfüllt. Dies war der zentrale Grund für die Überführung der AOZ in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und soll aus Sicht des Stadtrats auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin gelten. Die AOZ soll auch in Zukunft qualitativ hochwertige Leistungen in beiden Leistungsbereichen und für alle drei föderalen Ebenen wie Bund, Kanton und Gemeinden erbringen können. So werden Synergien genutzt und die AOZ nimmt als Fachorganisation der Stadt und im Sinne der Stadt Einfluss auf Entwicklungen im Asyl-, Flucht- und Migrationsbereich.

Die revidierten Rechtsgrundlagen orientieren sich an folgenden Eckwerten:

- Die AOZ als öffentlich-rechtliche Anstalt und ihre Arbeit sind politisch stärker legitimiert und verankert.
- Die Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen VR AOZ, Stadtrat und Gemeinderat sind geschärft.
- Der Gemeinderat erhält zusätzliche Instrumente im Bereich der Oberaufsicht.
- Die neuen Rechtsgrundlagen berücksichtigen Entwicklungen der letzten Jahre (siehe Kapitel 2.2. und 2.3.).



5/46

- Die Finanzierungsinstrumente ermöglichen der AOZ die Umsetzung von Aufträgen in beiden Leistungsbereichen und auf allen drei föderalen Ebenen.
- Es wird sichergestellt, dass keine Quersubventionierung zwischen den Aufgaben im Pflichtbereich und allen anderen Aufgaben stattfindet.
- Die AOZ wird für ihre Aufgaben adäquat kapitalisiert, insbesondere die Schwankungstauglichkeit der Organisation wird dadurch gestärkt.
- Die neuen Rechtsgrundlagen genügen auch formal den heutigen Erfordernissen.

#### 4. Änderung des Rechts

Die gesamten vorgesehenen Änderungen zur teilrevidierten GO und totalrevidierten VO AOZ finden sich in den Beilagen. In den nachfolgenden Tabellen ist jeweils in der linken Spalte die geltende Bestimmung und in der rechten Spalte die neue Bestimmung aufgeführt.

##### 4.1. GO

<p><b>Art. 37 b. Ausnahmen</b> Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Wahlen und Personalgeschäfte;</li><li>b. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie Nachtragskredite und Globalbudget-Ergänzungen;</li><li>c. die Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsberichte;</li><li>d. die Bewilligung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredits;</li><li>e. die Bewilligung von Informatikausgaben;</li><li>f. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;</li><li>g. die Genehmigung von Erlassen, Beschlüssen und Wahlakten;</li><li>h. die Kenntnisnahme von Berichten des Stadtrats;</li><li>i. Beschlüsse formeller Natur;</li><li>j. Verfahrensentscheide über die Anwendung der Geschäftsordnung;</li><li>k. parlamentarische Vorstösse;</li><li>l. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, insbesondere über deren Gültigkeit;</li><li>m. Behördeninitiativen an den Kantonsrat;</li><li>n. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</li><li>o. Beschlüsse über die Ergreifung des Gemeindereferendums;</li><li>p. Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Löhne.</li></ul>	<p><b>Art. 37 b. Ausnahmen</b> Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:</p> <p>lit. a–p unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"><li>q. Bewilligung von Ausgaben für die Gewährung von Darlehen gemäss Art. 146b;</li><li>r. Bewilligung von Ausgaben für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen gemäss Art. 146e.</li></ul>
--	---



Bisher finanzierte die AOZ Investitionen für den städtischen Leistungsbereich ohne vorgängiges Einverständnis der Stadt und verrechnete später dem SD die ungedeckten Ausgaben. Investitionsentscheide und -risiken sind aufgrund dieses Mechanismus nicht angemessen geregelt. Neu kann der Stadtrat Darlehen innerhalb des Pflichtbereichs von bis Fr. 20 000 000.– pro Liegenschaft gewähren (vgl. Art. 146b Abs. 3 lit. a E-GO i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GO). Darlehen für Investitionen ausserhalb des Pflichtbereichs kann er bis zu einem Gesamtbetrag von total Fr. 20 000 000.– vergeben (vgl. Art. 146b Abs. 3 lit. b und c E-GO i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GO). Er kann damit die Investitionen mitsteuern. Werden die genannten Finanzschwellen überschritten, ist neu der Gemeinderat abschliessend zuständig (vgl. Art. 146b Abs. 3 E-GO). Dem Gemeinderat werden folglich neu die entsprechenden Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten delegiert, was zum Ausschluss des Referendums führt. Diese Delegation ermöglicht, dass Entscheide rasch getroffen werden können, was mit Blick auf die Komplexität, Dynamik und Volatilität im Asyl-, Flucht- und Migrationsbereich notwendig ist. Der Entscheid, ob ein Darlehen gewährt wird, wird immer unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Situation der AOZ gefällt.

III. Asyl-Organisation	III. Asyl-Organisation
<p><b>Art. 143 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt führt die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung und übt die Oberaufsicht aus.</p>	<p><b>Art. 143 Organisation</b></p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die wesentlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>

Zu Abs. 2 neu: Die Grundzüge der Organisation werden in der GO geregelt, weshalb der Wortlaut anzupassen ist. Die (Ober-)Aufsicht wird zudem neu separat normiert (Art. 147b und 147c E-GO).

<p><b>Art. 144 Organe</b></p> <p><sup>1</sup> Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Er erlässt mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Reglemente und ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Direktion ist für die operative Führung der AOZ zuständig.</p>	<p><b>Art. 144 Organe</b></p> <p><sup>1</sup> Die obersten Organe der AOZ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Verwaltungsrat;</li> <li>b. die Prüfstelle.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt mit Genehmigung des Stadtrats die grundlegenden Reglemente über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Organisation;</li> <li>b. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;</li> <li>c. die Haushaltsführung.</li> </ul>
--	---

Zu Abs. 1 lit. b neu: Die «Kontrollstelle» ist korrekterweise als «Prüfstelle» zu bezeichnen, um Verwechslungen mit der Finanzkontrolle zu vermeiden. Die Direktion wird gestrichen und neu als Geschäftsstelle bezeichnet sowie auf Stufe Verordnung geregelt, da es sich nicht um ein Organ der AOZ handelt.

Zu Abs. 2 neu: Ebenfalls nur eine formale Anpassung, keine inhaltliche Änderung. Die Aufsicht durch den Stadtrat wird neu in einem eigenen Artikel geregelt (Art. 147b Abs. 2 E-GO).



Zu Abs. 3 neu: Bis anhin genehmigte der Stadtrat sämtliche Reglemente der AOZ, d. h. sämtliche Bestimmungen, die keine wesentlichen Rechtsätze i. S. v. Art. 54 GO enthalten. Neu soll die Genehmigung nur noch für die grundlegenden Reglemente der AOZ (mit nicht wesentlichen Bestimmungen i. S. v. Art. 54 GO) gelten. Zu den grundlegenden Bestimmungen im Bereich Organisation gehören beispielsweise Bestimmungen zu übrigen Aufgaben und Befugnisse des VR (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. a E-VO AOZ), Einzelheiten zu Interessenbindungen gemäss Art. 7 Abs. 2 E-VO AOZ, zu den zentralen Aufgaben und Befugnisse der übrigen Organe und Angestellten (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. b E-VO AOZ).

Reglemente des VR mit untergeordneter Bedeutung für die AOZ (z. B. organisatorische Bestimmungen zur Unterbringung oder über die interne Koordination und Erledigung von Geschäften des VR und der weiteren Organe) müssen dem Stadtrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden (vgl. Art. 3 lit. k E-VO AOZ). Wesentliche Bestimmungen müssen wie bis anhin durch das gesetzgebende Organ der Stadt erlassen werden, also durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums (Änderungen betreffend GO und VO AOZ) oder fakultativen Referendums (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] und Art. 54 GO).

Art. 144 Abs. 3 E-GO betrifft grundlegende Ausführungen auf Stufe eines Reglements bezüglich Organisation, Arbeitsverhältnis der Angestellten und Haushaltsführung. Dazu gehört beispielsweise das geltende Organisations- und Finanzreglement, welches die wesentlichen Organisationsbestimmungen der AOZ enthält. Abweichungen von der Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) und vom Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111) sind durch den Stadtrat genehmigen zu lassen. Ebenfalls sind Abweichungen von der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR, AS 177.100) und von den Ausführungsbestimmungen zum PR (AB PR, AS 177.101) wie auch der Abschluss eines GAV genehmigungspflichtig (vgl. Art. 147 Abs. 2 und 3 E-GO).

Zu Abs. 3 bisher: Neu wird der Rechtsschutz in einem eigenen Artikel geregelt (Art. 147d E-GO).

	<p><b>Art. 145 Anstaltszweck</b> Die AOZ dient der qualitativ hochstehenden und umfassenden Leistungserbringung in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration für die Stadt und Dritte.</p>
--	---

Mit diesem Artikel sollen der Qualitätsanspruch an die Leistungen der AOZ in der GO verankert werden.

<p><b>Art. 145 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die AOZ nimmt die Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist. [...] <sup>3</sup> Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.</p>	<p><b>Art. 145a Aufgaben städtischer Leistungsbereich</b> <b>a. Pflichtbereich</b> <sup>1</sup> Die AOZ erfüllt alle Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, zu deren Erfüllung die Stadt gemäss übergeordnetem oder städtischem Recht verpflichtet ist (Pflichtbereich).</p>
--	---



	<p><sup>2</sup> Die Stadt erfüllt im Pflichtbereich eine Aufgabe selbst, wenn die AOZ diese nicht erfüllen kann oder nicht ordnungsgemäss erfüllt.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt den Leistungsauftrag für Aufgaben im Pflichtbereich.</p>
--	--

Zu Abs. 1 neu: In diesem Absatz werden die Aufgaben der AOZ im Pflichtbereich grob umschrieben. Diese werden in Art. 12 i. V. m. Art. 11 E-VO AOZ näher beschrieben. Art. 145a Abs. 1 regelt jene Aufgaben, die ausschliesslich durch die AOZ für die Stadt erbracht werden, der sog. «Pflichtbereich». Die AOZ kann bei diesen Aufgaben nicht über die Annahme des Auftrags entscheiden. Die Stadt kann diese Aufgaben gleichzeitig auch keiner anderen Organisation übertragen (abgesehen von der geregelten Ausnahme unter Art. 145a Abs. 2 E-GO). Sie kann der AOZ entsprechende Aufträge gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. a Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (Anhang I BeiG IVöB, LS 720.1, nachfolgend zitiert IVöB) ausserhalb des Vergaberechts erteilen.

Die AOZ kann mit der Stadt im Pflichtbereich ausnahmsweise Vereinbarungen über die Erfüllung einzelner Aufgaben treffen. Aktuell übergibt die AOZ z. B. nach fünf bis sieben Jahren die Fälle an die Sozialen Dienste (SOD). Dies kann aber nur für einzelne Aufgaben gelten, ansonsten das Monopol im Pflichtbereich der AOZ beschnitten würde.

Aufgaben im Pflichtbereich ergeben sich im städtischen Recht primär aus Art. 11 i. V. m. Art. 12 E-VO AOZ. Die massgebenden ausführenden Bestimmungen über die Aufgaben der AOZ für die Stadt sollen künftig durch den Stadtrat mittels Leistungsauftrag erlassen werden (vgl. nachfolgend zu Abs. 3).

Zu Abs. 2 neu: Kann die AOZ eine Aufgabe nicht erfüllen, muss eine Möglichkeit bestehen, dass die Stadt diese Aufgabe selbst erfüllt, indem sie diese Leistung selbst erbringt oder eine Dritte bzw. einen Dritten damit beauftragt. Letzteres wird nicht explizit erwähnt, ist aber möglich. Das Gleiche gilt, wenn die AOZ eine Aufgabe nicht wie vereinbart erfüllt.

Zu Abs. 3 neu: Bei der Zuständigkeit des Stadtrats für den Erlass der Leistungsaufträge im Pflichtbereich handelt es sich um eine Sachkompetenz des Stadtrats, die die entsprechenden abschliessenden Finanzkompetenzen mitumfasst. Diese Regelung ist in Abweichung von § 107 GG möglich, da es sich um eine Sachkompetenz für einen bestimmten, klar abgegrenzten Sachbereich handelt (vgl. dazu § 107 Abs. 3 GG; Markus Rüssli, Kommentar GG, § 107 Rz. 4; Marc Burgherr, Kommentar GG, § 10 Rz. 25 Fn. 31). Aufgaben im Pflichtbereich erfüllt die Stadt gestützt auf eine Verpflichtung im städtischen oder übergeordneten Recht (vgl. Abs. 1). Bei den Ausgaben im Pflichtbereich handelt es sich bereits heute folglich um grossmehrheitlich gebundene Ausgaben, die dem Referendum ohnehin entzogen sind. Mit Erlass des Leistungsauftrags sollen künftig sämtliche Ausgaben im Pflichtbereich durch den Stadtrat (mit-)bewilligt werden. Den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat sollen in diesem Bereich künftig keine Ausgabenbefugnisse zukommen. Die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrats für sämtliche Ausgaben ermöglicht, dass Entscheide rasch getroffen werden können, was mit Blick auf die Komplexität, Dynamik und Volatilität in diesem Bereich notwendig ist.



<p><b>Art. 145 Aufgaben</b> [...] <sup>3</sup> Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.</p>	<p><b>Art. 145b b. übriger städtischer Leistungsbereich</b> Die AOZ erfüllt im Auftrag der Stadt weitere Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (übriger städtischer Leistungsbereich).</p>
---	---

Von den Pflichtleistungen nach Art. 145a E-GO zu unterscheiden sind Leistungen für die Stadt, die die AOZ ausserhalb des Pflichtbereichs und damit ohne Verpflichtung der Stadt im städtischen oder übergeordneten Recht erfüllt. Die sogenannten Leistungen im übrigen städtischen Leistungsbereich erfüllt die AOZ beispielsweise, wenn sie sich auf einen Auftrag der Stadt bewirbt und diesen in der Folge auch erhält (vgl. für Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs die Ausführungen zu Art. 11 lit. e E-VO AOZ). Bei solchen Leistungen ist die Anwendung der submissionsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

<p><b>Art. 145 Aufgaben</b> [...] <sup>3</sup> Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.</p>	<p><b>Art. 145c Aufgaben im Leistungsbereich Dritte</b> Die AOZ erfüllt im Auftrag von Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (Leistungsbereich Dritte).</p>
---	---

Die AOZ soll wie bis anhin Aufträge für Dritte auf allen drei föderalen Ebenen (anderen Gemeinden, Kantonen, Bund) sowie für Private erfüllen. Sie kann im Leistungsbereich Dritte Aufgaben übernehmen, die zum Bereich Asyl, Flucht und Migration zu zählen sind. Diese drei Bereiche beinhalten auch Integrations- und Bildungsangebote. Die AOZ kann für Dritte beispielsweise Betreuungsaufträge in den Bundesasylzentren, kantonalen Durchgangszentren und Kurzzeitunterkünften sowie in kantonalen MNA-Zentren erfüllen. Sie bietet im Rahmen der Integrationsagenda durch den Kanton akkreditierte Angebote sowie für Kantone und andere Gemeinden weitere Angebote wie z. B. Medios, ZÜRAS und Future Kids an. Die AOZ entscheidet im Rahmen ihres Handelns wie bis anhin frei, auf welche Aufträge sie sich bewirbt.

	<p><b>Art. 145d Gewerbliche Nebenleistungen</b> <sup>1</sup> Die AOZ kann in ihrem Aufgabenbereich gewerbliche Leistungen von untergeordneter Bedeutung (gewerbliche Nebenleistungen) erbringen. <sup>2</sup> Gewerbliche Nebenleistungen dürfen: a. die Leistungsfähigkeit der AOZ nicht beeinträchtigen; und b. die Erfüllung der Aufgaben der AOZ und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht gefährden.</p>
--	--

Gewerbliche Nebenleistungen der AOZ sind Dienstleistungen oder Produkte, die dem öffentlichen Zweck dienen, den die AOZ mit ihren Aufgaben verfolgt. Die Nebenleistungen müssen mit den der AOZ übertragenen Aufgaben in engem Zusammenhang stehen und inhaltlich und umfangmässig untergeordnete Bedeutung haben. Sie dürfen keine wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Organisation darstellen. Das Erbringen von gewerblichen Nebenleistungen darf sich demnach nicht negativ auf die Erfüllung der originären Aufgaben auswirken. Als gewerbliche Nebenleistungen gelten primär Produkte und Dienstleistungen, die in den Angeboten der Arbeitsintegration produziert bzw. angeboten werden. Soweit die AOZ im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte gewerbliche Hauptleistungen erbringt, sind solche zulässig. Dies auch mit Blick auf Art. 146a Abs. 3 E-GO.



	<p><b>Art. 146 Finanzierung a. Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die AOZ finanziert sich mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Leistungsabgeltung;</li><li>b. Fremdkapital in Form von Darlehen für Investitionen und von Betriebsvorschüssen;</li><li>c. Eigenkapital.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die AOZ nimmt kein Fremdkapital bei Dritten auf.</p>
--	--

Nach Art. 98 Abs. 3 lit. a der Verfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) ist die Finanzierung der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben zu regeln. Die Grundsätze zur Finanzierung sollen in Art. 146 E-GO aufgenommen werden. Nicht aufgeführt sind in Art. 146 E-GO die erlaubten und vorgesehenen Umsätze aus gewerblichen Nebenleistungen gemäss Art. 145d E-GO, da gewerbliche Nebenleistungen nur in untergeordnetem Umfang erbracht werden dürfen und nicht der massgeblichen Finanzierung der Anstalt dienen.

Zu Abs. 1 lit. a neu: Leistungsabgeltungen sind Entgelte der Auftraggebenden zur Deckung laufender Kosten von entweder im Leistungsauftrag (Pflichtbereich) oder in Leistungsvereinbarungen (übriger städtischer Leistungsbereich und Leistungsbereich Dritter) geregelten Leistungen. Siehe dazu auch Art. 146a E-GO und Art. 17 E-VO AOZ.

Zu Abs. 1 lit. b neu: Das Fremdkapital, welches der AOZ zur Verfügung steht, besteht aus Darlehen für Investitionen und Betriebsvorschüssen der Stadt (vgl. Art. 146b E-GO und Art. 146c E-GO).

Zu Abs. 1 lit. c neu: Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Dotationskapital sowie den angewachsenen Reserven aus Ertragsüberschüssen (Art. 146d Abs. 1 E-GO). Das Eigenkapital kann im Rahmen der in Art. 21 Abs. 2 E-VO AOZ formulierten Finanzierungszwecke eingesetzt werden.

Zu Abs. 2 neu: Die AOZ soll wie bis anhin kein weiteres Fremdkapital aufnehmen dürfen.

<p><b>Art. 146 Finanzierung</b></p> <p>Die für die Stadt erbrachten Leistungen werden mittels Steuern, die Leistungen für Dritte nach dem Verursacherprinzip finanziert.</p>	<p><b>Art. 146a b. Leistungsabgeltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt und Dritte gelten die Leistungen der AOZ ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Quersubventionierung zwischen Aufgaben im Pflichtbereich und Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs ist unzulässig.</p> <p><sup>3</sup> Bei Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs sind Ertrags- und Aufwandüberschüsse zulässig.</p>
--	--

Zu Abs. 1 neu: Die AOZ finanziert sich im Wesentlichen über Leistungsentgelte ihrer Auftraggebenden. Je nachdem, ob die Leistungen ihm Rahmen eines Leistungsauftrags (Pflichtbereich) oder einer Leistungsvereinbarung (übriger städtischer Leistungsbereich und Leistungsbereich Dritte) erbracht werden, werden kostendeckende oder pauschale Vergütungen abgerechnet (vgl. Art. 17 E-VO AOZ).

Zu Abs. 2 neu: Neu wird das bisher bereits geltende Prinzip des Verbots der Quersubventionierung explizit normiert. Dies besagt, dass die Finanzierung von Aufgaben im Pflichtbereich nicht durch Aufträge, welche die AOZ ausserhalb des Pflichtbereichs erbringt, erfolgen darf und umgekehrt. Wäre eine Quersubventionierung möglich, würde dies zu einer Verzerrung



11/46

des Wettbewerbs führen. Die AOZ hätte gegenüber ihrer Konkurrenz einen Wettbewerbsvorteil. Die getrennte Finanzierung weist die AOZ auf geeignete Weise nach.

Zu Abs. 3 neu: Neu wird klar geregelt, dass die AOZ bei Aufträgen ausserhalb des Pflichtbereichs Ertrags- und Aufwandüberschüsse erwirtschaften kann.

	<p><b>Art. 146b c. Darlehen für Investitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt kann im Pflichtbereich unverzinste Darlehen gewähren für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Grundstücke;</li><li>b. Bauten;</li><li>c. Mobilier.</li></ul> <p><sup>2</sup> Sie kann im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte verzinste Darlehen gewähren.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. von mehr als Fr. 20 000 000.– für unverzinste Darlehen für ein und dieselbe Liegenschaft;</li><li>b. von mehr als Fr. 10 000 000.– je verzinste Darlehen;</li><li>c. für verzinste Darlehen, sofern die verzinste Darlehen der Stadt insgesamt mehr als Fr. 20 000 000.– betragen.</li></ul>
--	--

Die Stadt kann neu Darlehen nach den folgenden Massgaben gewähren:

Zu Abs. 1 neu: Darlehen können zur Finanzierung von Grundstücken, Bauten, einschliesslich Fahrnisbauten, und Mobilier ausgerichtet werden. Die Darlehen sollen unverzinslich sein, da im städtischen Pflichtbereich Aufgaben der Stadt, zu deren Erfüllung sie gestützt auf eine Rechtsgrundlage verpflichtet ist, gewährt. Die Darlehen zielen auf Investitionen mit hohem Kapitalbedarf. Die AOZ kann nach wie vor (kleinere) bauliche Massnahmen ohne das Instrument des Darlehens umsetzen.

Zu Abs. 1 lit. a neu: Grundstücke i. S. v. Art. 655 ZGB sind namentlich Liegenschaften. Als Liegenschaften gilt jede Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen (vgl. Art. 2 lit. a Grundbuchverordnung, GBV; SR 211.432.1). Diese Grenzen können dem Grundbuch entnommen werden. Alle Bauten und alles, was durch die Verwendung von Baumaterialien mit dem Boden fest und dauerhaft verbunden ist, gelten als Bestandteil der betreffenden Liegenschaft (sog. Akzessionsprinzip; z. B. sanitäre Einrichtungen, Verkabelungen im Gebäude, neue Böden, Fenster oder heiz- und klimatechnisches Gerät).

Zu Abs. 1 lit. b neu: Neu kann die AOZ ein Baurecht beantragen (vgl. 146e Abs. 1 E-GO). Das Baurecht durchbricht das Akzessionsprinzip, wonach sich das Eigentum an Grundstücken immer auch auf die darauf errichteten Bauten erstreckt. Entsprechend sind auch Bauten separat aufzuzählen. Zu diesen zählen auch bspw. Wohncontainer oder temporäre Wohnsiedlungen.

Zu Abs. 1 lit. c neu: Auch die kapitalintensive Ausstattung von Bauten mit Mobilier kann mittels Darlehen finanziert werden. Da nur für Investitionen mit hohem Kapitalbedarf Darlehen gewährt werden, wird Mobilier grundsätzlich nur bei Anschaffungen in grösserem Umfang finanziert, z. B. im Zusammenhang mit einer kompletten Ersteinrichtung einer städtischen Kollektivunterkunft oder im Zusammenhang mit dem Innenausbau einer grösseren Überbauung.



12/46

Zu Abs. 2 neu: Neu sollen Darlehen auch für den Aufgabenbereich ausserhalb des Pflichtbereichs möglich sein. Die Stadt ist nicht verpflichtet, der AOZ ein Darlehen zu gewähren (sog. Kann-Bestimmung). Der Bedarf an einem solchen Darlehen muss anhand der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AOZ begründet sein. Bei Aufträgen ausserhalb des Pflichtbereichs sind unverzinsten Darlehen ausgeschlossen, da ansonsten die Gefahr besteht, das Submissionsrecht zu verletzen. Der Stadtrat legt den marktüblichen Zins fest (Art. 19 lit. c E-VO AOZ).

Zu Abs. 3 neu: Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für unverzinsten Darlehen im Pflichtbereich für ein und dieselbe Liegenschaft. Übersteigt ein einzelnes Darlehen Fr. 10 000 000.– oder die von der Stadt gewährten Darlehen ein Total von mehr als Fr. 20 000 000.–, ist der Gemeinderat zuständig. Dem Gemeinderat werden folglich neu die entsprechenden Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten delegiert, was zum Ausschluss des obligatorischen Referendums führt (vgl. Art. 37 lit. q E-GO). Diese Delegation ermöglicht, dass Entscheide rasch getroffen werden können, was mit Blick auf die Komplexität, Dynamik und Volatilität in diesem Bereich notwendig ist.

Die Finanzbefugnisse des Stadtrats werden nicht aufgeführt, da die Auffangkompetenz greift, wonach der Stadtrat immer dann zuständig ist, wenn eine Aufgabe keinem anderen Organ zugewiesen ist (Art. 79 Abs. 3 GO). Das heisst, der Stadtrat gewährt im Pflichtbereich unverzinsten Darlehen von bis Fr. 20 000 000.– für ein und dieselbe Liegenschaft. Er ist ausserdem für verzinste Darlehen zuständig bis Fr. 10 000 000.– pro Darlehen, unter Beachtung eines Plafonds von Fr. 20 000 000.– für alle gesamthaft bestehenden Darlehen nach Abs. 2 neu. Zur Berechnung der Erreichung des Plafonds ist die Summe der gewährten Darlehen mit ihren Restwerten (nach Abzug von Rückzahlungen) zusammenzurechnen. Darlehen, die zwischenzeitlich zurückbezahlt wurden, sind entsprechend unbeachtlich. Der Stadtrat kann die Befugnis nach Art. 80 GO an untere Instanzen massvoll und stufengerecht delegieren.

**Art. 16 VO AOZ Fremdmittel**

Die benötigten Fremdmittel werden der AOZ durch einen Kontokorrent-Kredit der Stadt Zürich zur Verfügung gestellt. Die AOZ darf keine weiteren Fremdmittel aufnehmen.

**Art. 146c d. Betriebsvorschüsse**

<sup>1</sup> Die Stadt stellt der AOZ Betriebsvorschüsse zur Verfügung für:

- a. die laufenden betrieblichen Ausgaben;
- b. Transferleistungen.

<sup>2</sup> Sie erhebt im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte mindestens kostendeckende Zinsen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsvorschüsse.

Bisher wurden Fremdmittel über einen Kontokorrentkredit in der VO AOZ geregelt. Aufgrund der Wichtigkeit der Bestimmung ist diese in die GO zu verschieben. Neu werden die Kontokorrente begrifflich korrekt als Betriebsvorschüsse bezeichnet. Zudem wird zwischen Betriebsvorschüssen für den Pflichtbereich und den Betriebsvorschüssen für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte unterschieden. Derzeit verfügt die AOZ über zwei Kontokorrente. Beim SD als Vorschusskontokorrent für Transferleistungen (Asylfürsorge und wirtschaftliche Hilfe) und bei der Finanzverwaltung als Betriebskredit in veränderlicher Höhe (derzeit 90 Millionen Franken) ohne Unterscheidung der Leistungsbereiche. Betriebsvorschüsse dienen ausschliesslich der überbrückungsweisen Liquiditätsversorgung.



13/46

Zu Abs. 1 neu: Betriebsvorschüsse dienen der Vorausfinanzierung von laufenden betrieblichen Ausgaben im gesamten Leistungsbereich sowie für Transferleistungen (Asylfürsorge und wirtschaftliche Hilfe) an Klientinnen und Klienten im Pflichtbereich. Da die Ausgaben für den Betrieb im Pflichtbereich über Tranchen der Leistungsabteilung vorausfinanziert werden, werden Betriebsvorschüsse nur ausnahmsweise oder zur Überbrückung bis zum Abschluss der Abrechnung erforderlich sein. Für Leistungen im übrigen städtischen Leistungsbereich sowie im Leistungsbereich Dritte dienen Betriebsvorschüsse der Liquiditätsversorgung für in der Regel nachschüssig gezahlte Leistungsabteilungen. Sie sind demnach rückzahlbar und haben aus Sicht der AOZ Fremdkapitalcharakter.

Zu Abs. 2 neu: Im übrigen städtischen Leistungsbereich sowie im Leistungsbereich Dritte werden die Betriebsvorschüsse verzinst überlassen. Im Pflichtbereich werden sie hingegen unverzinst bereitgestellt. Der Stadtrat legt den Zins fest (Art. 19 lit. c E-VO AOZ). Betriebsvorschüsse werden nicht zur Finanzierung gewerblicher Tätigkeiten bereitgestellt.

Zu Abs. 3 neu: Bislang entschied bereits der Stadtrat über die Erhöhung oder Senkung der Kontokorrente. Neu wird explizit geregelt, dass dieser über die Bereitstellung der Betriebsvorschüsse abschliessend entscheidet. Er ist nach wie vor als alleinige Instanz für den Entscheid zuständig. An ihn werden folglich die entsprechenden Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeinderats delegiert, was zum Ausschluss des fakultativen und obligatorischen Referendums führt. Der Stadtrat kann die Befugnis an untere Instanzen massvoll und stufengerecht delegieren (Art. 80 GO).

<b>Art. 12 VO AOZ Dotationskapital</b> Die Stadt Zürich stellt der AOZ ein Dotationskapital von 2 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.	<b>Art. 146d e. Eigenkapital</b> <sup>1</sup> Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus: a. dem Dotationskapital; b. Reserven aus Ertragsüberschüssen. <sup>2</sup> Die Stadt stellt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.
--	---

Neu wird das Eigenkapital seiner Bedeutung entsprechend in der GO geregelt. Es besteht aktuell aus dem der AOZ bei der Gründung zur Verfügung gestellten verzinslichen Dotationskapital (von 2 Millionen Franken) und den seither rückgehaltenen Gewinnen. Das Dotationskapital soll neu unverzinst zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Summe des Dotationskapitals wird wie bis anhin in der VO AOZ (Art. 20 Abs. 1 E-VO AOZ) geregelt. Ansonsten gibt es keine inhaltlichen Änderungen.

	<b>Art. 146e Liegenschaften</b> <sup>1</sup> Die AOZ kann mit der Stadt oder Dritten Baurechtsverträge für Liegenschaften abschliessen. <sup>2</sup> Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften zugunsten der AOZ. <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. <sup>4</sup> Die AOZ kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Stadtrats Eigentum an Liegenschaften erwerben.
--	--



14/46

Zu Abs. 1 neu: Neu kann der AOZ ein Baurecht gewährt werden. Gewährt die Stadt oder ein Dritter oder eine Dritte der AOZ ein Baurecht, kann diese auf der entsprechenden Liegenschaft ein Bauwerk errichten. Somit fallen die Eigentümerin des Bauwerkes (die AOZ) und die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Bodens (die Stadt oder Dritte) auseinander. Daher wird davon gesprochen, dass das Baurecht «zugunsten der AOZ» gewährt wird (Abs. 2). Im Baurechtsvertrag werden Inhalt und Umfang des Baurechts geregelt. Das Baurecht kann für höchstens 100 Jahre vereinbart werden. Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Bodens wird die Bezahlung eines Baurechtszinses vereinbart. Diese Ausweitung der Möglichkeiten der AOZ ist sinnvoll, da die bisherigen temporären Wohnbauten auf gemieteten Landflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben kaum mehr realisiert werden können.

Zu Abs. 2 neu: Der Stadtrat soll abschliessend über die Gewährung eines Baurechts in Bezug auf städtische Liegenschaften entscheiden. Es handelt sich dabei um eine Sachkompetenz, die die entsprechenden Finanzbefugnisse miteinschliesst. Dem Stadtrat werden die entsprechenden Finanzbefugnisse des Gemeinderats delegiert, was zum Ausschluss des fakultativen Referendums führt. Art. 61 GO (Kompetenzen des Gemeinderats) gelangt daher nicht zur Anwendung. Dies, damit Entscheide rasch getroffen werden können, was mit Blick auf die Komplexität, Dynamik und Volatilität in diesem Bereich notwendig ist.

Zu Abs. 3 neu: Bei neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 20 000 000.– ist der Gemeinderat abschliessend zuständig. Diesem werden folglich neu die entsprechenden Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten delegiert, was zum Ausschluss des Referendums führt (vgl. Abs. 3 lit. b und Art. 37 lit. r E-GO). Dadurch können Entscheide rasch getroffen werden, was mit Blick auf die Komplexität, Dynamik und Volatilität in diesem Bereich notwendig ist.

Die Finanzbefugnisse des Stadtrats werden nicht aufgeführt, da die Auffangkompetenz greift, wonach der Stadtrat immer dann zuständig ist, wenn eine Aufgabe keinem anderen Organ zugewiesen ist (Art. 79 Abs. 3 GO). Sollten die durch die AOZ genutzten Liegenschaften aufgrund der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen werden müssen, kann der Stadtrat die entsprechenden neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20 000 000.– pro Liegenschaft genehmigen. Eine massvolle und stufengerechte Delegation der Befugnis des Stadtrats an untere Instanzen nach Art. 80 GO ist zulässig.

Zu Abs. 4 neu: Die AOZ durfte bis anhin keine eigenen Liegenschaften erwerben. Neu soll ihr dies in Ausnahmefällen und unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats möglich sein.

**Art. 147 Arbeitsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.

<sup>2</sup> Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

<sup>3</sup> Sie kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

**Art. 147 Arbeitsverhältnisse**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

<sup>3</sup> Er kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.



15/46

Zu Abs. 1 unverändert: Erlässt die AOZ in den Bereichen gemäss Art. 147 Abs. 2 E-VO AOZ mit Genehmigung des Stadtrats keine Regelung im Bereich Arbeitsverhältnis (vgl. nachfolgend), gilt unverändert das städtische Personalrecht.

Zu Abs. 2 neu: Der Erlass von abweichenden Bestimmungen hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind wie bis anhin nur mit Genehmigung des Stadtrats zulässig. Präzisiert wird, dass der Verwaltungsrat für den Erlass der entsprechenden Bestimmungen zuständig ist. Die grundlegenden Reglemente des Verwaltungsrats zum Arbeitsverhältnis der Angestellten sind durch den Stadtrat zu genehmigen (vgl. Art. 144 Abs. 3 lit. b E-GO). Da im Bereich berufliche Vorsorge keine Abweichung vom Personalrecht möglich ist, ist das Personal der AOZ bei der Pensionskasse Stadt Zürich versichert (vgl. Art. 85 Abs. 1 PR).

Zu Abs. 3 neu: Der Abschluss eines GAV bleibt ebenfalls genehmigungspflichtig, unabhängig vom Regelungsinhalt (Art. 147 Abs. 3 GO). Präzisiert wird die Zuständigkeit des Verwaltungsrats («Er»).

<p><b>Art. 13 Betriebsfinanzierung</b></p> <p><b>a. städtische Leistungsvereinbarungen</b></p> <p>Die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen werden in Form eines Betriebsbeitrages für den städtischen Bereich bewilligt. Die Beiträge werden leistungsbezogen gewährt. Sie werden in der Regel pauschaliert und nach der Anzahl betreuter Asyl Suchender und unter Berücksichtigung der Bundes- und Kantonsbeiträge bemessen.</p> <p>Der Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich beruht auf den zwischen dem Verwaltungsrat und dem zuständigen Departement abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Erhöhen Entscheide von Bund und Kanton oder andere externe Einflüsse während des Jahres die Leistungsmengen oder -kosten in erheblichem Mass, ist dem Gemeinderat ein zusätzlicher Betriebsbeitrag zu beantragen.</p> <p>Die Stadt haftet subsidiär für alle Verbindlichkeiten der AOZ.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Art. 147a Haftung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt haftet nicht für Verluste und Verbindlichkeiten der AOZ gegenüber Dritten.</p>
---	--

Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung wird die Haftung (vgl. geltend: Art. 13 Abs. 4 VO AOZ) in der GO aufgenommen.

Zu Abs. 1 neu: Gemäss Wortlaut von § 2 Abs. 2 Haftungsgesetz (HG, LS 170.1) haftet eine Gemeinde, die Aufgaben an eine Anstalt übertragen hat, subsidiär für den Schaden, den die Anstalt einer oder einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zugefügt hat. Davon abzugrenzen ist die Haftung für Verluste und Verbindlichkeiten nach Abs. 2 neu.

Zu Abs. 2 neu: Die Haftung gemäss HG bezieht sich nicht auf die Deckung von allfälligen Verlusten oder Verbindlichkeiten der AOZ, sondern nur auf die Haftung für Schäden, die durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursacht wurden. Eine von der Trägergemeinde freiwillig begründete subsidiäre Haftung ist zwar möglich. Die entsprechende Haftung müsste aber durch einen Maximalbetrag begrenzt sein (vgl. S. 61 des Handbuchs für Anstalten). Die



16/46

bisherige Bestimmung in Art. 13 Abs. 4 VO AOZ ist daher im Rahmen der Totalrevision anzupassen. Aus Sicht der Stadt soll keine Haftung für Verbindlichkeiten der AOZ, die diese gegenüber Dritten hat, oder für Verluste vorgesehen werden.

Unabhängig davon ist aber die Stadt als Trägergemeinde grundsätzlich in der Pflicht, rechtzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen, sollte die AOZ finanziell in Schwierigkeiten geraten. Neben der Eigentümerschaft der Stadt und ihrer Finanzierung der AOZ begründet sich aus diesem Umstand auch ein besonderes Erkenntnisinteresse der Stadt an den Geschäftsvorgängen und der wirtschaftlichen Situation der AOZ, woraus ihr umfassende Informationsrechte erwachsen.

	<p><b>Art. 147b Aufsicht a. Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Oberaufsicht. <sup>2</sup> Der Stadtrat ist zuständig für die allgemeine Aufsicht.</p>
--	--

Die Oberaufsicht des Gemeinderats war bislang in Art. 143 Abs. 2 GO normiert. Die Aufsicht des Stadtrats in Art. 144 Abs. 2 GO. Neu soll aus Gründen der Übersichtlichkeit ein eigener Artikel zur Aufsicht geschaffen werden.

Zu Abs. 1 neu: In Bezug auf die Aufsicht fordert die Motion GR Nr. 2020/273, dass diese dem Gemeinderat obliegen soll. Es können zwar konkrete Instrumente der Aufsicht zugunsten des Gemeinderats definiert werden, die über dessen zwingende Aufsichtsinstrumente hinausgehen. Die Aufsichtsfunktion des Stadtrats und dessen exekutive Rolle darf jedoch aufgrund der verfassungsmässigen Gewaltentrennung nicht ausgehöhlt werden. Daher wird, wie bis anhin, der Begriff «Oberaufsicht» verwendet. Dies im Einklang mit dem Anliegen des Postulats GR Nr. 2023/306.

Zu Abs. 2 neu: Das SD nimmt die allgemeine Aufsicht über die AOZ im Auftrag des Stadtrats wahr.

	<p><b>Art. 147c Aufsicht b. Kommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt eine Kommission ein, die zuständig ist für die Überprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Gesamtorganisation;</li><li>b. des Aufgabenvollzugs im Leistungsbereich Dritte.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Kommission stehen sinngemäss die Aufgaben und Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zu.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.</p>
--	---

Zu Abs. 1 und 2 neu: Mit einer durch den Gemeinderat zu bestimmenden Kommission soll die Aufsicht über die AOZ verstärkt wahrgenommen werden können. Das Postulat GR Nr. 2023/306 führt aus, dass für eine bessere Ausübung und Koordination der Aufsichtstätigkeit verschiedene Varianten möglich seien, beispielsweise eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten durch die Sachkommission SD oder die Bildung einer Spezialkommission. Die GO soll dazu den möglichen Spielraum geben. Das erwähnte Postulat fordert zudem, dass die entsprechende Kommission über diverse Informationen in Kenntnis gesetzt wird. Daher wird dem Gemeinderat neu das Recht eingeräumt, eine Kommission zu benennen,



17/46

die die Gesamtorganisation und den Aufgabenvollzug im Leistungsbereich Dritte beaufsichtigt. Der Kommission kommen dieselben Aufgaben zu wie der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK), beispielsweise die Informationsrechte nach Art. 48 GO. Im Bereich des städtischen Leistungsbereichs (Pflichtbereich und übriger städtischer Leistungsbereich) kommt diese Aufgabe der RPK bzw. GPK zu. Dies weil die GPK namentlich die Geschäftsführung der Stadt prüft und damit indirekt auch die Geschäftsführung der AOZ im städtischen Leistungsbereich (gemäss Art. 63 lit. a und b Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]).

Abs. 3 neu: Dem Gemeinderat soll der Kommission weitere Aufgaben übertragen können.

	<p><b>Art. 147d Rechtsschutz</b> Der Verwaltungsrat ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.</p>
--	---

Art. 144 Abs. 3 zweiter Halbsatz GO wird inhaltlich unverändert als separate Bestimmung in Art. 147d E-GO aufgenommen. Der VR AOZ entscheidet v. a. über Begehren um Neubeurteilungen im Bereich Personal.

#### 4.2. VO AOZ

<b>A. Grundlagen</b>	<b>I. Allgemeines</b>
<p><b>Art. 1 Asyl-Organisation Zürich (AOZ)</b> Unter dem Namen «Asyl-Organisation Zürich» besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.</p>	<p><b>Art. 1 Sitz</b> <sup>1</sup> Der Sitz der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) befindet sich in der Stadt. <sup>2</sup> Die AOZ ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.</p>

Abs. 1 neu: Formale Anpassungen. Keine inhaltlichen Änderungen.

Abs. 2 neu: Neu wird erwähnt, dass die AOZ im Handelsregister eingetragen ist. Dieser Hinweis ist aber lediglich deklaratorischer Natur.

<p><b>Art. 2 Zweck</b> Die Asyl-Organisation Zürich (AOZ)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nimmt alle Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt aufgrund übergeordneter Gesetze und der entsprechenden Verordnungen verpflichtet ist;</li> <li>2. leistet Sozialhilfe und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge;</li> <li>3. erstellt kostendeckend Dienstleistungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen für den Kanton, andere Gemeinden und Dritte;</li> <li>4. erbringt Dienstleistungen für besondere städtische Integrationsbedürfnisse im Auftrag des Stadtrates.</li> </ol>	
--	--

Verschoben nach Art. 11 E-VO AOZ.



18/46

<b>Art. 3 Leistungsaufträge</b> Der Stadtrat legt mit Leistungsaufträgen das Angebot der AOZ im Grundsatz fest.	
--	--

Verschoben nach Art. 14 E-VO AOZ.

<b>Art. 4 Leistungsvereinbarungen</b> <b>a. städtische Leistungsvereinbarungen</b> Der Verwaltungsrat und das vom Stadtrat bestimmte Departement schliessen auf der Grundlage der Leistungsaufträge jährliche Leistungsvereinbarungen für den städtischen Bereich ab. Mit diesen werden Leistungsmengen und Preise festgelegt. Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Stadtrat den Inhalt der Leistungsvereinbarungen abschliessend. <b>b. Übrige Leistungsvereinbarungen</b> Der Verwaltungsrat kann mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden und mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern dadurch die städtischen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden.	
--	--

Verschoben nach 16 E-VO AOZ.

<b>Art. 5 Beteiligung und Auslagerung</b> Die AOZ kann im Asylbereich mit Genehmigung des Stadtrates <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit anderen Leistungserbringern gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;</li><li>2. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen;</li><li>3. sich an anderen Unternehmen beteiligen.</li></ol>	
--	--

Zu Ziff. 1 und 2 geltend: Bislang genehmigte der Stadtrat das Führen eines gemeinsamen Dienstleistungsbetriebs mit anderen Leistungserbringern. Das revidierte Gemeindegesetz sieht nun strengere Vorschriften vor bei selbstständigen Aufgabenträgern: Für die Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen Anstalt (§ 74 GG) oder einer juristischen Person des Privatrechts (§ 75 GG) ist eine Urnenabstimmung zwingend (§ 79 GG; vgl. aber Jaag, GG Kommentar, § 79 Rz. 5).

Zu Ziff. 2 geltend: Bei der Überführung von Betriebsbereichen in rechtlich eigenständige Einheiten und der Gründung von privatrechtlichen Gesellschaften handelt es sich um eine (Sub-)Ausgliederung. Nach § 65 GG liegt eine solche vor, wenn eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts überträgt und diese die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht (§ 65 GG). Sofern eine (Sub-)Ausgliederung möglich ist, stellt eine solche ein ungewöhnlicher Vorgang in einer Anstaltsstruktur dar. Eine (Sub-)Ausgliederung zieht eine Anpassung der VO AOZ über die Gegenstände der Subausgliederung nach sich und wäre an der Urne zu beschliessen. Art. 5 Ziff. 1 und 2 sind daher ersatzlos aufzuheben.



19/46

Von einer Ausgliederung zu unterscheiden ist eine Aufgabenübertragung durch Vertrag. Die AOZ hat bei einer vertraglichen Übertragung beispielsweise an eine juristische Person des Privatrechts (im Gegensatz zu einer Ausgliederung) die Erfüllung der Aufgabe weiterhin selbst zu planen und richtet sie strategisch aus. Die Laufzeit einer vertraglichen Aufgabenübertragung ist gegenüber der Ausgliederung kürzer und der Dritte kann bei ihr weniger selbstständig bzw. nur im Rahmen des erteilten Auftrags entscheiden.

Zu Ziff. 3 geltend: Die Kompetenz im Bereich der Beteiligungen an Unternehmen soll wie bis anhin dem Stadtrat zukommen (vgl. neu Art. 3 lit. m E-VO AOZ).

<b>B. Organisation</b>	<b>II. Organisation</b>
<b>I. Behörden der Stadt Zürich</b>	<b>A. Organe der Stadt</b>

Der Gemeinderat ist keine Behörde. Entsprechend ist der Titel zu präzisieren.

<p><b>Art. 6 Gemeinderat</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. übt die Oberaufsicht aus;</li> <li>2. beschliesst mit dem Budget den Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich;</li> <li>3. genehmigt die Rechenschaftsberichte und die Jahresrechnung;</li> <li>4. genehmigt die Gewinnverwendung.</li> </ol>	<p><b>Art. 2 Gemeinderat</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Oberaufsicht;</li> <li>b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;</li> <li>c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets;</li> <li>d. die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;</li> <li>e. die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gesamtwahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen, ausgenommen die Vertretung des Stadtrats;</li> <li>f. die Genehmigung der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.</li> </ol>
---	--

Die Aufsichtskompetenzen bzw. -instrumente des Gemeinderats sollen neu umfassender in der E-VO AOZ normiert werden.

Zu lit. a neu: In Bezug auf die Aufsicht fordert die Motion GR Nr. 2020/273, dass diese dem Gemeinderat obliegen soll. Es können zwar konkrete Instrumente der Aufsicht zugunsten des Gemeinderats definiert werden, die über dessen zwingende Aufsichtsinstrumente hinausgehen. Die Aufsichtsfunktion des Stadtrats und dessen exekutive Rolle darf jedoch nicht ausgehöhlt werden. Daher wird, wie bis anhin, der Begriff «Oberaufsicht» verwendet. Dies im Einklang mit dem Anliegen des Postulats GR Nr. 2023/306.

Zu lit. b und c neu: Anstalten sind gestützt auf §§ 66 Abs. 3 i. V. m. 95 f. und 97 f. GG verpflichtet, jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan sowie ein Budget zu erstellen. Das Postulat GR Nr. 2023/306 fordert, dass der Gemeinderat das Budget der AOZ genehmigt. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Budget wie auch vom Finanz- und Aufgabenplan der gesamten Organisation. Diese Kompetenzen ergeben sich auch aus Art. 58 lit. a und b GO. Die Ausgaben im Pflichtbereich werden jeweils im Budget des Departementssekretariats des SD abgebildet, welches seinerseits Teil des Budgets der Stadt ist. Dasselbe gilt für Aufträge im übrigen städtischen Leistungsbereich, die je nach Höhe der Vergabe der Stadtrat oder die zuständige



20/46

interne Stelle (i. d. R. die Vorsteherin oder der Vorsteher des SD oder das Departementssekretariat des SD) vergibt. Vergeben andere Departemente der AOZ Aufträge, werden diese in den entsprechenden Teilen des Budgets wiedergegeben. Das Budget der Stadt – und damit auch jenes des städtischen Leistungsbereichs (Pflichtbereich und übriger städtischer Leistungsbereich) – wird durch den Gemeinderat festgesetzt (Art. 58 lit. b GO).

Zu lit. d neu: Diese Kompetenzen ergeben sich bereits aus Art. 58 lit. g und h GO. Der Vollständigkeit halber werden sie hier nochmals erwähnt. Die Forderung des Postulats GR Nr. 2023/306, der Gemeinderat soll weiterhin über die Jahresrechnung beschliessen und die Geschäftsberichte zur Kenntnis nehmen, wird damit erfüllt.

Zu lit. e neu: Neu soll dem Gemeinderat bei der Wahl bzw. Ersatzwahl des VR AOZ eine Mitsprachemöglichkeit zukommen. Auch dies ist ein Instrument der Oberaufsicht. Der Gemeinderat genehmigt einerseits die (Ersatz-)Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, andererseits die (Ersatz-)Wahl der Mitglieder gesamthaft. Davon ausgenommen ist die Vertretung des Stadtrats. Der Stadtrat soll abschliessend bestimmen können, ob eine Vertretung des Stadtrats Einsitz nimmt und wenn ja, durch wen diese erfolgt (vgl. Art. 4 Abs. 1 E-VO AOZ).

Zu lit. f neu: Das Postulat GR Nr. 2023/306 fordert, dass der Gemeinderat den Leistungsauftrag genehmigt. Neu wird – neben dem Leistungsauftrag, welcher sich auf den Pflichtbereich bezieht – für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte die sog. «Rahmenordnung» geschaffen. Analog zum Leistungsauftrag erlässt der Stadtrat diese Rahmenordnung. Diese soll durch den Gemeinderat genehmigt werden. Dadurch kann der Gemeinderat unmittelbar Einfluss auf die aus städtischer Sicht zu beachtenden Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung von Aufträgen von Dritten nehmen. Gleichzeitig kann er auch die Aufträge im übrigen städtischen Leistungsbereich steuern. Diesbezüglich kann der Forderung des Postulats GR Nr. 2023/306 Nachachtung verschafft werden. Die Rahmenordnung soll dabei jeweils unter Einbezug des VR AOZ erstellt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 15 E-VO AOZ verwiesen.

<p><b>Art. 7 Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. legt die Leistungsaufträge für die AOZ fest;"</li><li>2. übt die allgemeine Aufsicht über die AOZ aus;</li><li>3. entscheidet über Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 Ziff. 1;</li><li>4. stellt dem Gemeinderat Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich und für allfällige weitere städtische Leistungen sowie zur Gewinnverwendung;</li><li>5. verabschiedet die Rechenschaftsberichte und die Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates;</li><li>6. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und legt deren Entschädigung fest;</li><li>7. genehmigt die Reglemente und die Gesamtarbeitsverträge der AOZ;</li><li>8. genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss Art. 5.</li></ol>	<p><b>Art. 3 Stadtrat</b></p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. die allgemeine Aufsicht;</li><li>b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;</li><li>c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets;</li><li>d. die jährliche Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;</li><li>e. die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Art. 18;</li><li>f. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen;</li><li>g. die Festlegung der Entschädigung, der Spesen und der Abberufungsbedingungen des Verwaltungsrats;</li><li>h. den Erlass des Leistungsauftrags für den Pflichtbereich;</li><li>i. den Erlass der Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte;</li><li>j. den Erlass der Eigentümerstrategie;</li></ol>
---	--



21/46

	<ul style="list-style-type: none"><li>k. die Genehmigung der grundlegenden Reglemente über:<ul style="list-style-type: none"><li>1. die Organisation,</li><li>2. das Arbeitsverhältnis der Angestellten,</li><li>3. die Haushaltsführung;</li></ul></li><li>l. die Genehmigung von Bürgschaften;</li><li>m. die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmen.</li></ul>
--	---

Die Aufsichtskompetenzen bzw. -instrumente des Stadtrats sollen in der VO AOZ ausführlicher normiert werden. Die Auflistung ist nicht abschliessend.

Zu lit. a neu: Wie bisher Ziff. 2. Keine inhaltliche Änderung. Das SD nimmt die allgemeine Aufsicht über die AOZ im Auftrag des Stadtrats wahr.

Zu lit. b und c neu: Der Stadtrat nimmt jährlich Kenntnis vom Finanz- und Aufgabenplan wie auch vom Budget und leitet anschliessend beides dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter. Das wird bereits heute so gehandhabt. Zwecks Kohärenz wird diese Aufgabe nicht nur beim Gemeinderat, sondern neu auch beim Stadtrat aufgeführt.

Zu lit. d neu: Vgl. Ziff. 5 geltend. Inhaltlich ändert sich nichts. Der Gemeinderat genehmigt nach der Verabschiedung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht (Art. 2 lit. d E-VO AOZ). Der VR AOZ ist als oberstes Organ der Anstalt für den Beschluss über die Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuständig.

Zu lit. e neu: Der Stadtrat entscheidet neu über die Verwendung von Ertragsüberschüssen, wenn das Eigenkapital am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag von 70 Millionen Franken übersteigt (vgl. dazu Art. 18 E-VO AOZ). Damit soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die Stadt Eigenkapital abschöpfen kann, wenn dieses das benötigte Mass übersteigt. Antragstellend ist diesfalls der Verwaltungsrat (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. e E-VO AOZ).

Zu lit. f neu: Vgl. Ziff. 6 geltend. Neu muss der Stadtrat nicht zwingend im VR AOZ vertreten sein. Der Stadtrat soll aber die Möglichkeit haben, bei Bedarf eine stadträtliche Vertretung zu bezeichnen (vgl. Art. 4 E- VO AOZ).

Zu lit. g neu: Die Entschädigung soll wie bis anhin durch den Stadtrat festgelegt werden. Neu werden auch die Spesen und die Abberufungsbedingungen explizit erwähnt.

Zu lit. h neu: Vgl. Ziff. 1. Es wird wie bis anhin ein Leistungsauftrag erlassen, allerdings beschränkt sich dieser neu auf den Pflichtbereich.

Zu lit. i neu: Das Postulat GR 2023/306 fordert, dass der Gemeinderat den Leistungsauftrag genehmigt. Dem Anliegen des Gemeinderats wird insofern nachgekommen, als dass neu eine Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte durch den Stadtrat erlassen und durch den Gemeinderat genehmigt wird (vgl. Art. 15 E-VO AOZ).

Zu lit. j neu: Das Postulat GR Nr. 2023/306 fordert, dass der Gemeinderat über die Eigentümerstrategie beschliesst. Aus Sicht des Stadtrats soll unter Beachtung der Gewaltenteilung



22/46

das bisherige System beibehalten werden. Die strategische Führung gehört zu den Kernaufgaben eines Exekutivorgans. Die Erarbeitung der Eigentümerstrategie soll dabei jeweils unter Einbezug des Verwaltungsrats der AOZ erfolgen.

Zu lit. k neu: Vgl. Ziff. 7 geltend. Die Motion GR Nr. 2020/273 fordert, dass der Gemeinderat für die Genehmigung der Reglemente zuständig ist. Bis anhin genehmigte der Stadtrat sämtliche Reglemente der AOZ. Neu soll dies auf Reglementsebene nur noch für die wichtigsten Bestimmungen (sog. grundlegende Reglemente) gelten, um der AOZ mehr Regelungsspielraum zu ermöglichen. Dabei soll im Sinne der Stufengerechtigkeit weiterhin nur der Stadtrat für die Genehmigung zuständig sein, ausgenommen die Rahmenordnung (vgl. Art. 2 lit. f E-VO AOZ). Der Genehmigungsvorbehalt betrifft die grundlegenden Reglemente zur Organisation, zum Arbeitsverhältnis der Angestellten und zur Haushaltsführung. Vgl. im Übrigen den Kommentar zu Art. 144 Abs. 3 E-GO.

Zu lit. l neu: Die Genehmigung von Bürgschaften soll neu explizit geregelt werden. Bürgschaften gelten gem. Art. 12 Abs. 1 lit. d FHVO als Ausgaben. Sie sind in der Regel längerfristige, einseitige Verpflichtungen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verbindlichkeit gegenüber Dritten ergeben kann, deren Realisierung nicht im Einflussbereich des Bürgen liegt und aus denen sich der Bürge in der Regel nicht ohne Zustimmung des Gläubigers lösen kann. Sie sind daher spezifisch risikobehaftet. Mit dem Genehmigungsvorbehalt ist dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben, die Verträglichkeit seitens AOZ abzugebender Bürgschaften mit dem Organisationszweck sowie das Risiko zu beurteilen. Bürgschaften seitens der Stadt für die AOZ sind nicht vorgesehen.

Zu lit. m neu: Will sich die AOZ an einem Unternehmen beteiligen, ohne gleichzeitig Aufgaben zu übertragen, ist dies durch den Stadtrat zu genehmigen. Dabei kann es sich nur um finanzielle Beteiligungen ohne Aufgabenübertragung handeln. Inhaltlich ist dies keine Neuerung (vgl. Art. 5 Ziff. 3 VO AOZ).

<b>II. Organe der Asyl-Organisation Zürich</b>	<b>B. Organe und Geschäftsleitung der AOZ</b>
--	---

Der Name «Asyl-Organisation Zürich» wird bereits zu Beginn der VO abgekürzt, entsprechend ist der Titel anzupassen. Zudem ist die Geschäftsleitung separat aufzuführen, da sie kein Organ der AOZ ist und da ihre Mitglieder nicht gewählt werden.

<p><b>Art. 8 Verwaltungsrat a) Zusammensetzung</b> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates gehört ihm von Amtes wegen an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. [...]</p>	<p><b>Art. 4 Verwaltungsrat a. Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei ihm ein Mitglied des Stadtrats angehören kann. <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode. <sup>3</sup> Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>
--	--

Zu Abs. 1 neu: Vereinfachung des Wortlauts. Neu soll dem VR AOZ nicht mehr zwingend ein Mitglied des Stadtrats angehören. Es liegt im Ermessen des Stadtrats, ob ein Mitglied Einsitz nimmt (siehe auch den Kommentar zu Art. 2 lit. e E-VO AOZ).

Zu Abs. 2 und 3 neu: Formale Anpassung, ohne inhaltliche Änderung. Klargestellt wird neu, dass die Amtsdauer der Legislaturperiode entspricht. Dies war auch bislang der Fall.



23/46

<p><b>Art. 8 Verwaltungsrat a) Zusammensetzung</b> [...] Ein Mitglied der Direktion nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 5 b. beratende Stimme</b> Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.</p>
---	--

Von Art. 8 Abs. 3 VO AOZ hierhin verschoben. Inhaltlich erfolgen keine Anpassungen. Das Recht auf beratende Stimme beinhaltet auch ein Antragsrecht gegenüber dem VR AOZ.

<p><b>Art. 8 Verwaltungsrat a) Funktion und Aufgaben</b> Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan der AOZ</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. legt die Unternehmensstrategie fest;</li> <li>2. schliesst die Leistungsvereinbarungen für den städtischen Bereich mit dem zuständigen Departement ab;</li> <li>3. stellt beim zuständigen Departement zuhanden des Stadtrates Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich;</li> <li>4. verabschiedet den Finanzplan zur Kenntnisnahme an den Stadtrat;</li> <li>5. verabschiedet die Rechenschaftsberichte und die Jahresrechnung sowie den Antrag zur Gewinnverwendung zuhanden des Stadtrates an das zuständige Departement;</li> <li>6. erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrates das Organisationsreglement und weitere Reglemente;</li> <li>7. schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrates Gesamtarbeitsverträge ab und erlässt ein Personalreglement;</li> <li>8. bestellt und beaufsichtigt die Direktorin oder den Direktor und allfällige weitere Mitglieder der Direktion;</li> <li>9. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten.</li> </ol>	<p><b>Art. 6 c. Aufgaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.</li> <li><sup>2</sup> Er ist zuständig für die strategische Führung und Dienstaufsicht über die Angestellten.</li> <li><sup>3</sup> Ihm stehen unübertragbar zu:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des Stadtrats;</li> <li>b. die jährliche Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>c. die jährliche Festsetzung des Budgets;</li> <li>d. die jährliche Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Stadtrats;</li> <li>e. die Beschlussfassung über die Verwendung von Ertragsüberschüssen zuhanden des Stadtrats;</li> <li>f. der Abschluss von wesentlichen Leistungsvereinbarungen mit der Stadt und mit Dritten;</li> <li>g. der Erlass der Reglemente;</li> <li>h. die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</li> <li>i. Neubeurteilungen von Verfügungen von Angestellten, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist;</li> <li>j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</li> </ol> </li> <li><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat regelt:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. seine übrigen Aufgaben und Befugnisse;</li> <li>b. Aufgaben und Befugnisse der übrigen Organe und Angestellten.</li> </ol> </li> </ol>
--	---

Zu Abs. 1 neu und Ziff. 1 geltend: Keine inhaltliche, sondern einzig sprachliche Änderung. Die Festlegung der Unternehmensstrategie gehört zur strategischen Führung nach Abs. 2. Daher kann auf die entsprechende Erwähnung verzichtet werden.

Zu Abs. 2 neu: Mit der Umformulierung soll klarer umschrieben werden, welche Zuständigkeiten dem VR AOZ zukommen. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts. Zusätzlich wird nun noch die grundsätzliche Aufgabe der Aufsicht erwähnt, die dem VR AOZ auch derzeit zukommt.

Zu Abs. 3 lit. a neu: Vgl. Ziff. 3 und 5 geltend. Präzisierung des Bestehenden, jedoch grundsätzlich keine inhaltliche Änderung. Der AOZ kommt nach wie vor kein direktes Antragsrecht an den Stadtrat zu. Der VR AOZ beschliesst über alle Geschäfte, die an den Stadtrat gelangen. Antrag an den Stadtrat stellt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.

Zu Abs. 3 lit. b neu: Vgl. Ziff. 4 geltend. Keine inhaltliche Änderung.



24/46

Zu Abs. 3 lit. c neu: Die Anstalt verfügt über kein eigentliches Legislativorgan (Stimmberechtigte oder Parlament). Das Budget der Anstalt setzt daher der Vorstand der Anstalt fest (vgl. Gemeindeamt Zürich, Leitfaden für Anstalten, Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu Organisation und Finanzhaushalt von Anstalten, März 2019, zu § 101 GG, S. 10), in diesem Fall der VR AOZ.

Zu Abs. 3 lit. d neu: Vgl. Ziff. 5 geltend. Die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte, heute Geschäftsbericht genannt, wird in Abs. 3 lit. d geregelt. Dabei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung.

Zu Abs. 3 lit. e neu: Neu soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass der Stadtrat über die Verwendung von Ertragsüberschüssen entscheiden kann. Der Verwaltungsrat beschliesst über Geschäfte zuhanden des Stadtrats. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements hat dem Stadtrat auf Basis des Beschlusses des Verwaltungsrats Antrag zu stellen (vgl. auch Kommentar zu Art. 6 Abs. 3 lit. a E-VO AOZ). Der Stadtrat entscheidet darüber abschliessend (Art. 3 lit. e E-VO AOZ).

Zu Abs. 3 lit. f neu: Vgl. Ziff. 2 VO AOZ geltend. Leistungsvereinbarungen können mit den Departementen oder mit Dritten (übriger städtischer Leistungsbereich und Leistungsbereich Dritter) abgeschlossen werden. Dabei sollen nur jene Leistungsvereinbarungen durch den VR AOZ abgeschlossen werden müssen, die von wesentlicher Bedeutung sind. Bislang war der VR AOZ bei Leistungsvereinbarungen über einer Summe von Fr. 500 000.– zuständig. Die entsprechende Grenze wird in einem genehmigungspflichtigen (grundlegenden) Reglement des VR AOZ über die Organisation normiert. Die entsprechende Bestimmung steht unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrats (vgl. oben). Eine allfällige Übertragung der Befugnis an Angestellte, Leistungsvereinbarungen von untergeordneter Bedeutung abzuschliessen, muss in jedem Fall massvoll und stufengerecht erfolgen.

Zu Abs. 3 lit. g neu: Vgl. Ziffern 6 und 7 geltend. Das Organisations- und das Personalreglement müssen nicht separat aufgeführt werden. Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist bereits in Art. 147 Abs. 3 E-GO normiert und daher hier nicht mehr zu erwähnen.

Zu Abs. 3 lit. h neu: Vgl. Ziffer 8 geltend. Neu wird nicht mehr die Direktion, sondern die Geschäftsleitung angestellt. Dazu wird auf die Bemerkungen zu Art. 8 E-VO AOZ verwiesen. Die Aufgabe der Aufsicht wird bereits im neuen Abs. 2 genannt und ist daher hier nicht mehr zu erwähnen.

Zu Abs. 3 lit. i neu: Damit wird der Instanzenzug klarer normiert. Verfügungen betreffend die Ausrichtung persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfe an Klientinnen und Klienten der AOZ sind entsprechend nicht mitumfasst (Art. 116 lit. c GO).

Zu Abs. 3 lit. j neu: Die AOZ bestimmt ihr Publikationsorgan (vgl. § 7 Abs. 1 GG). Der Verwaltungsrat soll dafür zuständig sein.

Zu Abs. 4 neu: Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der VR AOZ seine eigenen Aufgaben und Befugnisse sowie jene der anderen Organe und Personen regelt. Er kann dabei Aufgaben delegieren. Dies hat er massvoll und stufengerecht in einem genehmigungspflichtigen (grundlegenden) Reglement über die Organisation vorzunehmen.



25/46

Zu Ziff. 9 geltend: Der Wortlaut «Rekurs» ist überholt. Das GG sieht als verwaltungsinternes Rechtsmittel das Begehren um Neubeurteilung vor (vgl. § 170 ff. GG). Der entsprechende Inhalt ist nun in Art. 147d E-GO normiert. Diese Kompetenz muss hier entsprechend nicht mehr erwähnt werden.

	<p><b>Art. 7 d. Interessenbindungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss Art. 66 Abs. 2 und 3 GO.</p>
--	--

Mitglieder der Behörden müssen Interessenbindungen nach Art. 66 Abs. 2 GO offenlegen. Dies soll auch für den VR AÖZ sinngemäss gelten. In Art. 66 Abs. 3 GO ist geregelt, dass der jeweilige Organisationserlass die Einzelheiten zu Interessenbindungen regelt, insbesondere die Art der Veröffentlichung und die regelmässige Aktualisierung der Angaben. Die AÖZ hat entsprechend in einem genehmigungspflichtigen (grundlegenden) Reglement über die Organisation Einzelheiten zu normieren.

	<p><b>Art. 8 Geschäftsleitung a. Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Personen.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.</p>
--	---

Die aktuelle VO AÖZ geht vom Modell des Amtsdirektors in der Verwaltung aus. Das Modell der Geschäftsleitung ist viel eher auf die Bedürfnisse der öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Zusammenarbeit mit dem VR AÖZ mit «checks and balances» zugeschnitten und entspricht der gelebten Praxis der AÖZ.

<p><b>Art. 9 Direktion</b></p> <p>Die Direktion ist das operative Führungsorgan der AÖZ. Sie vertritt diese gegen aussen und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sorgt für eine einwandfreie und wirtschaftliche Betriebsführung;</li> <li>2. erstellt die Rechenschaftsberichte und die Anträge zum Betriebsbeitrag sowie zur Gewinnverwendung zuhanden des Verwaltungsrates;</li> <li>3. erstellt den Finanzplan zuhanden des Verwaltungsrates;</li> <li>4. nimmt im Rahmen ihrer Auftrags Erfüllung die der Stadt Zürich im Asylbereich durch Bundes- und kantonales Recht zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr;</li> <li>5. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.</li> </ol>	<p><b>Art. 9 b. Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die organisatorische, wirtschaftliche und personelle Betriebsführung;</li> <li>b. die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrats;</li> <li>c. die Antragstellung an den Verwaltungsrat;</li> <li>d. den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats, des Stadtrats und des Verwaltungsrats, soweit nichts Abweichendes geregelt ist;</li> <li>e. die Angestellten;</li> <li>f. den Erlass von Verfügungen;</li> <li>g. die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts;</li> <li>h. das Finanzcontrolling und das Qualitäts- und Risikomanagement;</li> <li>i. die Qualität der Leistungserbringung und die Leistungsplanung;</li> <li>j. die Besorgung aller weiteren Geschäfte, die keinen anderen Organen oder Angestellten übertragen sind.</li> </ol>
---	---



26/46

Zu Abs. 1 neu: Vgl. Abs. 1 geltend. Die Vertretung der AOZ gegen aussen kann auch durch den VR AOZ wahrgenommen werden, weshalb diese Aufgabe nicht mehr bei der Geschäftsleitung explizit aufgeführt wird.

Zu Abs. 2 lit. a neu und Ziff. 1 geltend: Dass für eine einwandfreie Betriebsführung zu sorgen ist, ergibt sich bereits aus den kantonalen und kommunalen Vorgaben und muss daher nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Abs. 2 lit. b neu: Vgl. Art. 12 lit. c geltendes Organisations- und Finanzreglement der AOZ. Neu wird die Vorbereitung von Geschäften für den VR AOZ erwähnt.

Zu Abs. 2 lit. c neu: Mit dieser Bestimmung wird der Instanzenweg innerhalb der AOZ klar geregelt.

Zu Abs. 2 lit. d neu: Vgl. Art. 12 lit. a geltendes Organisations- und Finanzreglement der AOZ. Die Umsetzung der Unternehmensstrategie, die im erwähnten Reglement aufgeführt wird, gehört zum Vollzug der Beschlüsse.

Zu Abs. 2 lit. e neu: Vgl. Art. 6 Abs. 1 der geltenden Kompetenzordnung der AOZ und Art. 12 lit. a geltendes Organisations- und Finanzreglement der AOZ. Zur operativen Führung gehört auch die personelle Führung. Diese soll neu explizit in der E-VO AOZ erwähnt werden.

Zu Abs. 2 lit. f neu: Die Befugnis für den Erlass von hoheitlichen Anordnungen ergibt sich implizit aus der Gemeindeordnung und wird in der E-VO AOZ ausdrücklich (deklaratorisch) festgehalten.

Zu Abs. 2 lit. g neu: Vgl. Ziff. 2 und 3 geltend und Art. 12 lit. c geltendes Organisations- und Finanzreglement der AOZ. Neu werden diese Kompetenzen in der E-VO AOZ explizit geregelt.

Zu Abs. 2 lit. h neu: Vgl. Art. 12 lit. d geltendes Organisations- und Finanzreglement der AOZ. Unter Finanzcontrolling sind alle Regelwerke, Prozesse und Handlungen zu verstehen, die der Zielfindung, zielorientierten Planung und Steuerung einschliesslich erforderlicher Kontrollen und Korrekturen in allen betrieblichen Bereichen der AOZ dienen. Der Fokus liegt auf einer zahlenmässigen Betrachtungsebene. Über das Qualitätsmanagement werden Strukturen, Prozesse und qualitative Aspekte geplant und gesteuert.

Zu Abs. 2 lit. i neu: Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Qualität der Leistungserbringung und die Leistungsplanung. Das beinhaltet die Sicherstellung von Strukturen, Prozessen und weiteren Rahmenbedingungen für eine dem Stand der Forschung, fachlichen Standards, Rechtsvorschriften und weiteren Normen entsprechende Leistungserbringung einschliesslich Vernetzung, Organisations- und Personalentwicklung.

Zu Abs. 2 lit. j neu: Vgl. Ziff. 5 geltend. Die Auffangkompetenz soll klarer formuliert werden. Lit. j beinhaltet entsprechend den Hinweis, dass der Geschäftsleitung die Besorgung aller Angelegenheiten zukommt, die der AOZ obliegen und nicht einem anderen Organ oder Angestellten der AOZ übertragen sind.

	<p><b>Art. 10 Prüfstelle</b> Der Stadtrat bezeichnet die Prüfstelle.</p>
--	--



27/46

Bislang war die Kontrollstelle, bzw. korrekter Prüfstelle – abgesehen von Art. 144 Abs. 1 GO – einzig im Organisation- und Finanzreglement der AOZ geregelt. Die VO AOZ hat jedoch sämtliche Organe der AOZ zu regeln. Neu soll die Prüfstelle stufengerecht durch den Stadtrat bezeichnet werden. Die Aufgabe der Prüfstelle hat bislang die Finanzkontrolle der Stadt wahrgenommen.

**Art. 10 Arbeitsverhältnisse**

Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.  
Das Personalreglement oder die Gesamtarbeitsverträge können von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. In Gesamtarbeitsverträgen können Solidaritätsbeiträge von geringer Höhe vereinbart werden. Soweit das Personalreglement oder die Gesamtarbeitsverträge auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweisen, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).  
Bei der Auslagerung von einzelnen Betriebsbereichen und bei der Gründung von privatrechtlichen Gesellschaften darf die Rechtsstellung des betroffenen Personals gesamthaft nicht schlechter sein als diejenige des öffentlich-rechtlich angestellten Personals der AOZ.

Zu Abs. 1 geltend: Dies ist bereits in § 53 Abs. 1 GG und Art. 147 Abs. 1 GO normiert und daher zu streichen.

Zu Abs. 2 geltend: Diese Bestimmung wiederholt Art. 147 Abs. 2 GO grundsätzlich. Die aus betrieblichen Gründen möglichen Abweichungen, die im bestehenden Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen sind, sind im geltenden Art. 10 VO AOZ jedoch nicht nur auf die Bereiche Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschränkt. Zudem ist die Möglichkeit von Solidaritätsbeiträgen vorgesehen. Insofern könnte man Abs. 2 geltend als über Art. 147 Abs. 2 GO hinausgehende Norm verstehen. Art. 147 (Abs. 2) GO geht jedoch sämtlichen weiteren kommunalen Regelungen vor. Die Vorgaben dieser Bestimmung können nicht durch die VO AOZ, durch einen GAV oder ein Reglement der AOZ abgeändert werden. Insofern hat Abs. 2 geltend keinen über Art. 147 Abs. 2 GO hinausgehenden Regelungsinhalt und ist daher zu streichen.

Zu Abs. 3 geltend: Nach Art. 147 Abs. 1 GO sind die Arbeitsverhältnisse der Angestellten öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts. Abs. 3 geltend sieht eine andere Normenhierarchie als Art. 147 Abs. 1 GO vor. Heute ist nach Abs. 3 geltend das Personalrecht der Stadt nur bei einem entsprechenden Verweis anwendbar. Zudem besteht eine pauschale Anwendung des OR als ergänzendes Recht. Gemäss den geltenden verfassungsmässigen Vorgaben, die weiterhin unverändert gelten sollen, gelangt das Personalrecht stets zur Anwendung. Einzig, sofern die AOZ in den gemäss Art. 147 Abs. 2 E-GO erwähnten Bereichen Abweichendes regelt, ist das Personalrecht nicht anwendbar (vgl. Art. 147 Abs. 1 und 2 E-GO). Entsprechend ist Abs. 3 geltend ersatzlos zu streichen.



28/46

Zu Abs. 4 geltend: Bei einer Ausgliederung ist ohnehin eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Entsprechend muss nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Rechtstellung der Angestellten normiert werden. Abs. 4 ist deshalb ebenfalls ersatzlos aufzuheben.

<p><b>Art. 11 Berufliche Vorsorge</b> Das Personal ist bei der Pensionskasse Stadt Zürich oder einer anderen anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert.</p>	
--	--

Da die AOZ in Bezug auf die Pensionskasse nicht vom Personalrecht abweichen darf (vgl. Bemerkungen zu Art. 10 VO AOZ), gibt es auch keine Möglichkeit, das Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

	<p><b>III. Aufgaben</b></p> <p><b>Art. 11 Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration a. Grundsatz</b> Die AOZ erfüllt folgende Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Unterbringung, mit Ausnahme von Rückkehrzentren;</li> <li>b. Betreuung;</li> <li>c. Fallführung, einschliesslich der Zuweisung zu Bildungs- oder Integrationsangeboten;</li> <li>d. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gestützt auf Programme des Bundes und des Kantons;</li> <li>e. Bereitstellung von weiteren Angeboten zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration.</li> </ul>
--	---

Zu lit. a neu: Dazu gehören beispielsweise die Bereitstellung und der Betrieb von Unterbringungsformen zum selbstständigen Wohnen und Kollektivstrukturen. Zum selbstständigen Wohnen betreibt oder stellt die AOZ Plätze in entsprechenden Wohnungen bereit. Zu den Kollektivstrukturen zählen z. B. BAZ, kantonale Durchgangszentren, kantonale MNA-Zentren und kommunale Kollektivunterkünfte. Der Betrieb von Rückkehrzentren ist ausgeschlossen, da sich diese nicht auf die Integration fokussieren und nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen.

Zu lit. b neu: Betreuung kann in diversen Formen geleistet werden, beispielweise auch in einer Kollektivstruktur. Diese erfolgt z. B. in den BAZ, bei welchen die AOZ vom Staatssekretariat für Migration einen Betreuungsauftrag übernommen hat (d. h. eine Aufgabe im Leistungsbe-  
reich Dritte). Darunter fallen auch Leistungen für Zürich als Standortgemeinde für Asylstrukturen, bspw. das MNA-Zusatzteam BAZ.

Zu lit. c neu: Die Pflicht zur Unterstützung von Flüchtlingen ergibt sich aufgrund Art. 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 01.142.30) i. V. m. Art. 58 Asylgesetz (AsylG, SR 142.31). Die AOZ leistet die entsprechende Fallführung in der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe, also die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe, die diesbezüglichen Beratungen und Begleitungen, weitere Interaktionen oder Interventionen mit den Klientinnen und Klienten, anderen Stakeholdern und involvierten Stellen sowie Arbeit an und mit den Dossiers, aber auch die Fallführung bei der Zuweisung zu Angeboten zur Bildung und Integration. Die



29/46

Ausführung von entsprechenden Angeboten (unter anderem vom Kanton akkreditierte Angebote), welche für Klientinnen und Klienten erforderlich sind oder empfohlen werden, kann durch die AOZ, aber auch durch andere Anbietende erfolgen (und fällt daher nicht unter den Pflichtbereich). Die AOZ ist jedoch als fallführende Stelle jene, die Klientinnen und Klienten solchen Angeboten zuweist.

Zu lit. d neu: Die entsprechenden Massnahmen können sich unter anderem aus der Integrationsagenda Schweiz oder den kantonalen Integrationsprogrammen ergeben.

Zu lit. e neu: Die AOZ kann auch Angebote bereitstellen, die nicht auf den Programmen des Bundes oder des Kantons beruhen und die von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren genutzt werden. Die AOZ erbringt in diesen Kategorien derzeit Leistungen wie bspw. Alphabetisierung, Arbeitseinsätze in externen Betrieben für subjektfinanzierte Teilnehmende der Stadt Zürich (GEP), Basics Intensiv, Begleitete Berufsausbildungen, Deutschkurse für Sozialhilfebeziehende, Einstiegskurse Deutsch für Migrantinnen und Migranten, Future Kids, Integration Intensiv, IntroDeutsch, MAPS Zürich Agenda, Medios, Projekt «Zivilgesellschaftliches Engagement», Qualifizierungsangebote (Brockito, Paprika, Tasteria, Züri rollt, Riedbach), Stellenvermittlungen für Sozialhilfe, Swiss Info Juniors, Trampolin Basic, Freiwilligenarbeit, zertifizierter Gastrokurs und ZÜRAS.

	<p><b>Art. 12 b. Pflichtbereich</b> Die AOZ erfüllt für die Stadt folgende Aufgaben im Pflichtbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Unterbringung, Betreuung und Fallführung gemäss Art. 11 lit. a–c;</li><li>b. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gemäss Art. 11 lit. d, mit Ausnahme von durch den Kanton akkreditierten Angeboten.</li></ul>
--	--

Dieser Artikel regelt jene Aufgaben, die nur durch die AOZ für die Stadt erbracht werden, die sog. Aufgaben im Pflichtbereich. Die AOZ kann bei solchen Aufgaben über die Annahme des Auftrags nicht entscheiden. Die Stadt kann diese Aufgaben gleichzeitig auch keiner anderen Organisation vergeben (abgesehen von der geregelten Ausnahme unter Art. 145a Abs. 2 E-GO und der Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen mit der AOZ).

Die Stadt kann der AOZ Aufträge Aufgaben im Pflichtbereich gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. a revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (revIVöB, LS 720.1) ohne Submission übertragen. Bei den Ausgaben im Pflichtbereich handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 145a Abs. 3 E-GO).

Zu lit. b neu: Auch Angebote zur Integration gestützt auf Programme des Bundes und des Kantons sind zu den Pflichtleistungen zu zählen, die nur die AOZ für die Stadt erbringt. Davon sind aber akkreditierte Angebote ausgenommen, also vom Kanton anerkannte Angebote, zu denen alle Gemeinden im Kanton Zürich Personen zuweisen dürfen. Denn nicht nur die AOZ kann entsprechende Angebote bereitstellen, sondern auch andere. Unter lit. b fallen daher nur Angebote, die die AOZ spezifisch für die Stadt Zürich erbringt und die sich ausserhalb der akkreditierten Angebote befinden. Als Beispiel für die gemeinten Angebote kann «AHOI Ankommen mit Kindern im Vorschulalter» genannt werden.



	<p><b>Art. 13 c. übriger städtischer Leistungsbereich</b> Die AOZ stellt für die Stadt im übrigen städtischen Leistungsbereich weitere Angebote gemäss Art. 11 lit. e bereit, wenn ihr der Stadtrat einen Auftrag erteilt.</p>
--	--

Bei der Bereitstellung übriger Angebote zur Bildung sowie zur sozialen und beruflichen Integration besteht – im Gegensatz zu den Pflichtleistungen – kein Zwang zur Auftragserteilung an die AOZ. Dies ermöglicht eine Vielfalt an Angeboten, welche durch den Einsatz von auf diese Leistungen spezialisierten Organisationen und Fachpersonen sowohl eine grosse Flexibilität als auch eine grosse Bandbreite an Fachlichkeit verspricht. Dies unter Einsatz aktuellster Expertise in den spezialisierten fachlichen Feldern. Bislang wurden diese Angebote mehrheitlich als Angebote basierend auf besonderen städtischen Integrationsbedürfnissen i. S. v. Art. 2 Ziff. 4 VO AOZ subsumiert und wie Pflichtleistungen behandelt. Es erfolgte weder eine Submission, noch musste ein Verpflichtungskredit eingeholt werden. Neu sind bei den entsprechenden Angeboten die Anwendbarkeit des Submissionsrechts zu prüfen und die kreditrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zur Bewilligung der Ausgaben bzw. den Abschluss der Leistungsvereinbarung für ein Angebot zur Bildung oder zur sozialen und beruflichen Integration ist je nach Höhe der Ausgaben für das entsprechende Angebot im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse der Stadtrat, der Gemeinderat oder es sind die Stimmberechtigten zuständig.

Die Erteilung der entsprechenden Aufträge an die AOZ zur Bereitstellung übriger Angebote zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des Vergaberechts. Unter bestimmten Voraussetzungen können Aufträge ausserhalb des Vergaberechts erfolgen (vgl. zum Quasi-Inhouse-Privileg: BGer 2C\_701/2023). Bei vor Inkrafttreten der E-GO bzw. E-VO AOZ bereits laufenden Aufträgen muss eine Vergabe nach den submissionsrechtlichen Bestimmungen nur geprüft werden, wenn eine quantitative und/oder qualitative Anpassung am ursprünglichen Auftrag vorgenommen wird.

<p><b>Art. 3 Leistungsaufträge</b> Der Stadtrat legt mit Leistungsaufträgen das Angebot der AOZ im Grundsatz fest.</p>	<p><b>Art. 14 Form a. Leistungsauftrag</b> Der Leistungsauftrag für den Pflichtbereich regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die einzelnen Aufgaben;</li> <li>b. die Leistungserbringung;</li> <li>c. die Leistungsabgeltung;</li> <li>d. die Aufsicht;</li> <li>e. die Berichterstattung.</li> </ul>
--	--

Neu soll nur noch im Pflichtbereich ein sog. Leistungsauftrag bestehen. Für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte wird eine Rahmenordnung erlassen. Wie bis anhin wird der Leistungsauftrag durch den Stadtrat erlassen. Der Leistungsauftrag wird unter Einbezug der AOZ erstellt.

Die Aufzählung des Inhalts des Leistungsauftrags ist nicht abschliessend.



31/46

<p><b>Art. 4 – Leistungsvereinbarungen</b></p> <p><b>a. städtische Leistungsvereinbarungen</b></p> <p>Der Verwaltungsrat und das vom Stadtrat bestimmte Departement schliessen auf der Grundlage der Leistungsaufträge jährliche Leistungsvereinbarungen für den städtischen Bereich ab. Mit diesen werden Leistungsmengen und Preise festgelegt.</p> <p>Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Stadtrat den Inhalt der Leistungsvereinbarungen abschliessend.</p>	
--	--

Im Pflichtbereich genehmigt der Stadtrat gestützt auf Art. 145a Abs. 3 E-GO den Leistungsauftrag. Die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen muss hingegen nicht in der E-VO AOZ geregelt werden. Sollte es im übrigen städtischen Leistungsbereich keine Einigung über den Inhalt einer Leistungsvereinbarung geben, können die Beteiligten an den Stadtrat gelangen. Entsprechend bedarf es keiner Bestimmung mehr.

<p><b>Art. 3 Leistungsaufträge</b></p> <p>Der Stadtrat legt mit Leistungsaufträgen das Angebot der AOZ im Grundsatz fest.</p>	<p><b>Art. 15 b. Rahmenordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt eine Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte.</p> <p><sup>2</sup> Die Rahmenordnung regelt insbesondere die Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Angebote;</li><li>b. der Bewerbungen und Offerten;</li><li>c. der Leistungserbringung;</li><li>d. der Leistungsvereinbarungen;</li><li>e. der Aufsicht;</li><li>f. der Berichterstattung.</li></ul>
---	--

Für die übrigen städtischen Aufgaben und Aufträge von Dritten wird neu eine Rahmenordnung erlassen, welche unter Einbezug der AOZ erstellt wird. Die Rahmenordnung wird durch den Gemeinderat genehmigt (vgl. Art. 2 lit. g E-VO AOZ).

Zu Abs. 2 lit. a neu: Die Stadt soll als Eigentümerin der AOZ die möglichen Angebote festlegen können.

Zu Abs. 2 lit. b und c neu: Die Motion GR Nr. 2020/273 fordert, dass Leistungsverträge mit dem Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten nur abgeschlossen werden dürfen, wenn bei Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsvorsorge Mindestanforderungen eingehalten werden. Die Motion fordert zudem, dass die Einhaltung der Rahmenbedingungen von unabhängigen Fachorganisationen überprüft werden soll (dies ist auch eine Forderung des Postulats GR Nr. 2023/308) und das Ergebnis dem Gemeinderat in einem Bericht vorgelegt werden muss. Sodann soll für die Betreuung von Kindern die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) zur Anwendung kommen. Im Übrigen sollen Massnahmen zur Einhaltung der Kinderschutzkonvention getroffen werden. Gemäss Postulat GR Nr. 2023/306 sollen dem Gemeinderat Reglemente zu Leistungen und Qualitätsstandards für Unterbringung, Betreuung, Gesundheitsversorgung zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. In der Rahmenordnung sollen daher explizit die Rahmenbedingungen für die Bewerbung auf Aufträge und für die Leistungserbringung geregelt werden.



32/46

Zentral ist dabei, dass die Erfüllung der Minimalstandards jeweils mit der Bewerbung der AOZ auf eine Submission sichergestellt werden muss. Minimalstandards, die bei Vertragsabschluss nicht erfüllt sind, lassen sich während der Vertragslaufzeit kaum mehr durchsetzen. Es sind daher immer die im Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Regelungen der Rahmenordnung einzuhalten. Auch während der Leistungserfüllung sind Rahmenbedingungen zu beachten, die die Stadt vorgibt. In der Rahmenordnung werden zudem der Beizug einer Fachorganisation, Vorgaben im Bereich minderjähriger Asylsuchender, Qualitätsstandards und Ausnahmen dazu normiert. Insofern werden die Anliegen des Gemeinderats erfüllt.

Zu Abs. 2 lit. d neu: Es sind die Rahmenbedingungen der Leistungsvereinbarungen zu definieren.

Zu Abs. 2 lit. e und f neu: Das Postulat GR Nr. 2023/308 fordert, dass die AOZ laufend die Qualität der Auftragsumsetzung in den Kollektivstrukturen überprüft und der Stadt mindestens jährlich schriftlich Bericht vorlegt. Gemäss Postulat GR Nr. 2023/306 soll das Reporting durch die AOZ im Vergleich zu heute intensiviert und in der Rahmenordnung geregelt werden. Mit lit. e und f neu wird diesen Anliegen auch im Rahmen der VO AOZ nachgekommen.

<p><b>Art. 4 Leistungsvereinbarungen</b></p> <p><b>b. Übrige Leistungsvereinbarungen</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden und mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern dadurch die städtischen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Art. 16 c. Leistungsvereinbarungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die AOZ kann unter Beachtung der Rahmenordnung Leistungsvereinbarungen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Leistungsvereinbarungen dürfen Aufgaben im Pflichtbereich nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat informiert den Stadtrat insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Auftraggebenden;</li><li>b. Art und Umfang der Aufgaben;</li><li>c. Qualität der Aufgabenerfüllung;</li><li>d. finanzielle Rahmenbedingungen;</li><li>e. gewerbliche Leistungen.</li></ul>
---	---

Zu Abs. 1 neu: Die AOZ kann Aufgaben für die Stadt gemäss Art. 145b E-GO sowie Aufgaben für den Bund, den Kanton, andere Gemeinden und weitere Dritte nach Art. 145c E-GO erfüllen. Die AOZ schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Dritten ab.

Zu Abs. 2 neu: Damit wird sichergestellt, dass die AOZ keine Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, die Aufgaben im Pflichtbereich gefährden. Es handelt sich dabei um eine Präzisierung der bisherigen Formulierung.

Zu Abs. 3 neu: Das Postulat GR Nr. 2023/308 fordert eine Berichterstattung der AOZ über jeden mit Dritten abgeschlossenen Leistungsauftrag gegenüber der Stadt. Mit Abs. 3 neu wird diesem Ansinnen im Rahmen der VO AOZ nachgekommen.

Zu Abs. 3 lit. d neu: Gemeint sind die finanziellen Aspekte der Zusammenarbeit (Finanzvolumen, anerkannte Kosten- bzw. Ausgabenarten, Leistungsabgeltung, Vergütungs-, Abrechnungs- und Rückzahlungsvereinbarung usw.).



33/46

<b>D. Mittel</b>	<b>IV. Finanzen und Liegenschaften</b>
<b>Art. 12 Dotationskapital</b> Die Stadt Zürich stellt der AOZ ein Dotationskapital von 2 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.	

Art. 12 wurde nach Art. 20 E-VO AOZ verschoben.

<b>Art. 13 Betriebsfinanzierung</b> <b>a. städtische Leistungsvereinbarungen</b> Die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen werden in Form eines Betriebsbeitrages für den städtischen Bereich bewilligt. Die Beiträge werden leistungsbezogen gewährt. Sie werden in der Regel pauschaliert und nach der Anzahl betreuter Asyl Suchender und unter Berücksichtigung der Bundes- und Kantonsbeiträge bemessen. Der Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich beruht auf den zwischen dem Verwaltungsrat und dem zuständigen Departement abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Erhöhen Entscheide von Bund und Kanton oder andere externe Einflüsse während des Jahres die Leistungsmengen oder -kosten in erheblichem Mass, ist dem Gemeinderat ein zusätzlicher Betriebsbeitrag zu beantragen. Die Stadt haftet subsidiär für alle Verbindlichkeiten der AOZ. <b>b. übrige Leistungsvereinbarungen</b> Die Erfüllung weiterer Leistungen gemäss Art. 4 lit. b finanziert die AOZ aus Eigen- oder Drittmitteln.	
--	--

Die Finanzen werden neu in Art. 146 ff. E-GO und Art. 17 ff. E-VO AOZ normiert.

<b>Art. 14 Rechnungsabschluss</b> Der Verwaltungsrat stellt mit der Vorlage der Jahresrechnung Antrag auf die Gewinnverwendung. Verluste werden auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Gemeinderat genehmigt mit der Jahresrechnung die Gewinnverwendung.	
--	--

Nach Art. 19 E-VO AOZ verschoben.

<b>Art. 15 Investitionsbeiträge im städtischen Leistungsbereich</b> Die finanziellen Mittel für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen werden in Form von pauschalierten Investitionsausgaben mit dem Betriebsbeitrag des städtischen Leistungsbereiches bewilligt. Die Sicherung der Zweckbindung der geleisteten Investitionsbeiträge richtet sich nach dem städtischen Haushaltrecht.	
---	--

Zu Abs. 1 geltend: Neu soll die Finanzierung der Aufträge der Stadt mittels Abrechnung der tatsächlichen Kosten bzw. Ausgaben (Pflichtbereich) oder der vereinbarten Kosten bzw. Ausgaben (Aufgaben im übrigen städtischen Leistungsbereich) erfolgen (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a



34/46

und b E-VO AOZ). Darüber hinaus sind Darlehen für Investitionen und Betriebsvorschüsse möglich (vgl. 146b Abs. 1 lit. b E-GO).

Zu Abs. 2 geltend: Diese Bestimmung ist unnötig, da das städtische Haushaltsrecht bereits gestützt auf Art. 21 Abs. 2 E-VO AOZ gilt. Entsprechend ist Abs. 2 aufzuheben.

<p><b>Art. 16 Fremdmittel</b> Die benötigten Fremdmittel werden der AOZ durch einen Kontokorrent-Kredit der Stadt Zürich zur Verfügung gestellt. Die AOZ darf keine weiteren Fremdmittel aufnehmen.</p>	
---	--

Nach Art. 146c E-GO verschoben.

<p><b>Art. 13 Betriebsfinanzierung</b> <b>a. städtische Leistungsvereinbarungen</b> Die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen werden in Form eines Betriebsbeitrages für den städtischen Bereich bewilligt. Die Beiträge werden leistungsbezogen gewährt. Sie werden in der Regel pauschaliert und nach der Anzahl betreuter Asyl Suchender und unter Berücksichtigung der Bundes- und Kantonsbeiträge bemessen. Der Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich beruht auf den zwischen dem Verwaltungsrat und dem zuständigen Departement abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Erhöhen Entscheide von Bund und Kanton oder andere externe Einflüsse während des Jahres die Leistungsmengen oder -kosten in erheblichem Mass, ist dem Gemeinderat ein zusätzlicher Betriebsbeitrag zu beantragen. Die Stadt haftet subsidiär für alle Verbindlichkeiten der AOZ. [...]</p>	<p><b>Art. 17 Leistungsabgeltung a. Allgemeines</b> <sup>1</sup> Die Stadt übernimmt: a. die tatsächlichen Kosten der Aufgaben im Pflichtbereich; b. die vereinbarten Kosten im übrigen städtischen Leistungsbereich. <sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Übernahme von tatsächlichen Kosten für Mehraufwände bewilligen, die der AOZ durch ausserordentliche Auftragsaufträge städtischer Organe entstehen. <sup>3</sup> Dritte tragen die vereinbarten Kosten ihrer Aufträge.</p>
---	--

Der Begriff der Kosten in der E-GO und E-VO umfasst auch Ausgaben in den verschiedenen Leistungsbereichen.

Zu Abs. 1 lit. a neu: Neu rechnet die Stadt die im Pflichtbereich erbrachten Aufgaben anhand der hierfür tatsächlich angefallenen Kosten nach Ablauf der Leistungsperiode, bei mehrjährig laufendem Leistungsauftrag spätestens nach Jahresablauf, exakt und nicht mehr pauschal ab. Das heisst, während des laufenden Jahres können auch pauschalierte Beträge vorfinanziert werden. Spätestens Ende Jahr erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlichen Kosten. Im Pflichtbereich gibt es dadurch weder Ertrags- noch Aufwandüberschüsse.

Zu Abs. 1 lit. b neu: Die AOZ befindet sich bei den entsprechenden Aufgaben im übrigen städtischen Leistungsbereich, mit wenigen Ausnahmen, grundsätzlich in Konkurrenz mit anderen Anbietenden. Bei städtischen Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs (übriger städtischer Leistungsbereich) werden daher jene Kosten übernommen, die im Rahmen einer Submission oder anderweitig vereinbart wurden. Dabei können diese tiefer oder höher als die tatsächlichen Kosten liegen.

Zu Abs. 2 neu: Neu soll geregelt werden, dass die Stadt jene tatsächlichen Kosten übernehmen kann, die auf ausserordentlichen städtischen Vorgaben im Bereich der Aufsicht gründen. Aufgrund der Kann-Formulierung besteht ein Ermessen des Stadtrats. Erfasst sind Kosten für



35/46

Mehraufwände, die der AOZ durch die Wahrnehmung der über das reguläre Mass hinausgehenden Aufsichtstätigkeit der städtischen Organe anfallen. Dies können beispielweise Kosten sein, die aufgrund spezieller Vorgaben betreffend die Berichterstattung entstehen. Dies gilt auch für den Leistungsbereich Dritte. Nicht darunter fällt der übliche Aufwand, der beispielsweise im Rahmen der Rechnungslegung anfällt. Die Ausgaben sind gemäss den üblichen Finanzbefugnissen zu bewilligen.

Zu Abs. 1–3 geltend: Angesichts der neuen Abrechnung der tatsächlichen Kosten entfallen pauschalisierte Betriebsbeiträge.

Zu Abs. 4 geltend: Neu wird in der GO ein eigener Artikel zum Thema Haftung geschaffen (vgl. Art. 147a E-GO).

<p><b>Art. 14 Rechnungsabschluss</b> Der Verwaltungsrat stellt mit der Vorlage der Jahresrechnung Antrag auf die Gewinnverwendung. Verluste werden auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Gemeinderat genehmigt mit der Jahresrechnung die Gewinnverwendung.</p>	<p><b>Art. 18 b. Ertrags- und Aufwandüberschüsse</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet auf Antrag über die Verwendung von Ertragsüberschüssen, wenn das Eigenkapital am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag von Fr. 70 000 000.– übersteigt. <sup>2</sup> Aufwandüberschüsse werden auf die kommende Rechnung vorgetragen.</p>
--	--

Zu Abs. 1 neu: Neu wird in Art. 146a Abs. 3 E-GO geregelt, dass die AOZ bei Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs Ertragsüberschüsse (Gewinne) erwirtschaften kann. Damit die Mittel der Stadt wirtschaftlich eingesetzt werden und eine Kapitalisierung der AOZ über den Bedarf hinaus vermieden wird, entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Verwaltungsrats neu in solchen Geschäftsjahren über die Verwendung von Ertragsüberschüssen (vgl. Art. 3 lit. e und Art. 6 lit. e E-VO AOZ), in denen das Eigenkapital den Betrag von 70 Millionen Franken übersteigt. Dies gilt auch für Jahre, in denen das Eigenkapital durch einen Einbehalt von Ertragsüberschüssen erst überschritten würde. Dieser Betrag wurde als angemessener Betrag ermittelt, welcher der AOZ ermöglicht, sich aus finanzieller Sicht langfristig schwankungstauglich aufzustellen (siehe Erläuterungen zu Art. 20 E-VO AOZ). Er wird daher auch an dieser Stelle als Schwellenwert herangezogen.

Zu Abs. 2 neu: Vgl. Abs. 2 geltend. Keine inhaltliche Änderung.

	<p><b>Art. 19 Fremdkapital</b> Der Stadtrat legt für das Fremdkapital fest:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Zweck;</li><li>den Umfang;</li><li>die Verzinsung;</li><li>die Sicherheiten.</li></ol>
--	--

Der Stadtrat soll wie bis anhin die Grundsätze des Fremdkapitals festlegen. Neben Betriebsvorschlägen soll dies auch für Darlehen für Investitionen gemäss Art. 146b E-GO gelten, die ebenfalls zum Fremdkapital zählen (vgl. Art. 146 E-GO).



<b>Art. 12 Dotationskapital</b> Die Stadt Zürich stellt der AOZ ein Dotationskapital von 2 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.	<b>Art. 20 Eigenkapital</b> <sup>1</sup> Das Dotationskapital beträgt Fr. 42 500 000.–. <sup>2</sup> Das Dotationskapital und die Reserven aus Ertragsüberschüssen können eingesetzt werden für: a. die Sicherung des langfristigen Betriebs und der Leistungsfähigkeit der AOZ; b. Investitionen; c. die Entwicklung von Innovationen, soweit lit. a sichergestellt ist.
---	--

Zu Abs. 1 neu: Das Eigenkapital der AOZ besteht aus dem ihr bei der Ausgliederung aus der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten verzinslichen Dotationskapital von 2 Millionen Franken und den unverzinslichen Reserven aus Ertragsüberschüssen. Am 19. Januar 2024 hat der VR AOZ einen Antrag auf Eigenkapitalerhöhung gestellt. Angesichts dessen sowie im Zusammenhang mit der finanziellen Neuaufstellung der AOZ hat die Stadt im Frühjahr 2024 bei PricewaterhouseCoopers (PwC) eine Expertise in Auftrag gegeben, welche mit den Zahlen des Jahresabschlusses 2024 aktualisiert wurde, um die angemessene Höhe des Eigenkapitals qualifiziert abzuschätzen. Das Dotationskapital soll der AOZ künftig unverzinst zur Verfügung gestellt werden (Art. 146d Abs. 2 E-GO).

In Berücksichtigung des Betriebsmodells der AOZ, ihrer Leistungen und der finanziellen Ausgangslage hat PwC ein sogenanntes «integrales Finanzmodell» erstellt. Darin werden die Bilanz sowie die Erfolgs- und Mittelflussrechnung berücksichtigt und anhand von vier Szenarien drei Varianten für die neue Kapitalisierung ermittelt. So hat PwC anhand Plan-Bilanzen, Plan-Mittelflussrechnungen und Plan-Erfolgsrechnungen Bandbreiten für das Eigenkapital und Eigen-/Fremdkapitalquoten berechnet.

Es wird dem sog. «Basisszenario» in der Variante «Solides Eigenkapital» gefolgt. Dieses Szenario geht von konstanten Geflüchtetenzahlen bis 2028 und einer schrittweisen Abnahme von 2029 bis 2032 aus und empfiehlt eine Eigenkapitalhöhe von 50 bis 70 Millionen Franken, welche dem hälftigen Gesamtkapital in mittlerer Frist entspricht. Diese Bandbreite des Gesamtkapitals wird auch nach einer Konsultation des Verwaltungsrats der AOZ als realistische Grössenordnung für eine der Anstaltsgrösse und dem Umsatzvolumen angemessene, risikogerechte und schwankungstaugliche Kapitalisierung der AOZ in ihrem volatilen Betätigungsfeld eingeschätzt.

Das Ziel-Eigenkapital zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung von E-GO und E-VO wird bei 70 Millionen Franken angesetzt, damit die Organisation auch mittelfristig für grössere Schwankungen in ihrem Geschäftsbereich gewappnet ist.

Der daraus resultierende Zuschussbedarf an Dotationskapital beträgt 40,5 Millionen Franken und ergibt sich als Differenz zwischen dem Ziel-Eigenkapital und dem um das bisher eingebrachte Dotationskapital bereinigten Eigenkapital der AOZ per 31. Dezember 2024.

Rechnerische Herleitung:

- Ziel-Eigenkapital: 70 Millionen Franken



37/46

- Eigenkapitalbestand am 31. Dezember 2024: 29,5 Millionen Franken, davon 2 Millionen Franken Dotationskapital, welches im Zeitpunkt der Gründung der AOZ eingebracht wurde.
- Neues Dotationskapital: 70 Millionen Franken – 29,5 Millionen Franken = 40,5 Millionen Franken + 2 Millionen Franken = 42,5 Millionen Franken
- Zuschussbedarf: 42,5 Millionen Franken – 2 Millionen Franken = 40,5 Millionen Franken

Die Erhöhung des Dotationskapitals erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von E-GO und E-VO durch Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital in Form der Ablösung des Betriebskredits der Finanzverwaltung bis zur maximalen Höhe von 40,5 Millionen Franken. Sollte der Betriebskredit zum Ablösungszeitpunkt geringer sein, wird die Differenz in Form liquider Mittel zugeführt.

Zu Abs. 2 lit. a neu: Das Eigenkapital soll eingesetzt werden zur Finanzierung von Massnahmen, die dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der AOZ, zur Sicherstellung einer längerfristigen Betriebstätigkeit und zum Abfangen von Auftrags- und Umsatzschwankungen dienen. So kann die Liquidität gestärkt und eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewehrt werden. Zudem können z. B. auch Struktur- und Prozessverbesserungen umgesetzt werden. Im Fall einer Gefährdung der Eigenkapitalbasis sind mit dem SD bzw. dem Stadtrat unverzüglich Massnahmen des Risikomanagements abzustimmen.

Zu Abs. 2 lit. b neu: Die AOZ soll sich refinanzierende Investitionen über ihr Eigenkapital finanzieren können. Für Investitionen mit hohem Kapitalbedarf hat die AOZ die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag für ein Darlehen zu stellen (vgl. Art. 146b GO).

Zu Abs. 2 lit. c neu: Innovationen, die nicht unmittelbar zur Sicherstellung des Betriebs und der organisationalen Leistungsfähigkeit erforderlich sind, dürfen aus Mitteln des Eigenkapitals finanziert werden, wenn keine dringlicheren Eigenkapitalverwendungen i. S. v. lit. a erforderlich sind.

<b>E. Finanzhaushalt und Rechnungsführung</b>	
<p><b>Art. 18 Finanzhaushalt</b> Die AOZ führt eine Kostenrechnung nach den Vorgaben der Stadt, die insbesondere die Kosten und Erträge nach Auftragsgebenden darstellt. Die AOZ präsentiert ihre Rechnung im Anhang von Budget und Rechnung der Stadt Zürich in der Form des Globalbudgets mit den zwei Produktgruppen «Städtischer Leistungsbereich» und «Leistungen für Bund, Kanton und Dritte». Für die Haushaltführung gelten grundsätzlich die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt.</p>	<p><b>Art. 21 Finanzhaushalt</b> <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Haushaltführung. <sup>2</sup> Er beachtet dabei die städtischen Vorgaben.</p>

Zu Abs. 1 neu und Abs. 1 geltend: Für die AOZ gelten die Vorgaben zur Haushaltführung gemäss Gemeindegesezt. Der VR regelt die Einzelheiten. Grundlegende Bestimmungen sind durch den Stadtrat zu genehmigen (vgl. Art. 144 Abs. 3 lit. c E-GO und Art. 3 lit. k E-VO AOZ). Im Bereich Finanzhaushalt (vgl. Art. 21 E-VO AOZ) sind zum Beispiel Abweichungen von der



38/46

FHVO und dem FHR durch den Stadtrat zu genehmigen (vgl. Art. 3 lit. k E-VO AOZ). Genehmigungsfrei könnten höchstens weiterführende Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung festgelegt werden.

Produktgruppen werden in der Rechnung nicht mehr dargestellt.

Zu Abs. 2 neu: Die AOZ muss die städtischen Vorgaben berücksichtigen. Zu den Vorgaben gehören namentlich die erwähnte FHVO und das FHR.

**Art. 19 Finanzplan**

Die AOZ erstellt einen Finanzplan. Dieser umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden müssen.

Der Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er ist an die Finanzplanung der Stadt gebunden und wird jährlich aktualisiert.

Der Finanzplan der AOZ wird dem Antrag an den Stadtrat zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich beigefügt und zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Zu Abs. 1 geltend: Gestützt auf § 66 Abs. 3 GG i. V. m. § 95 GG sind auch Anstalten verpflichtet, einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen. Entsprechend ist Abs. 1 geltend überflüssig.

Zu Abs. 2 geltend: Dies wird bereits in § 95 Abs. 1 und 2 GG sowie § 96 Abs. 2 GG sinngemäss geregelt. Der entsprechende Absatz ist daher ersatzlos aufzuheben.

Zu Abs. 3 geltend: Dies wird bereits in § 96 Abs. 2 GG sinngemäss geregelt. Abs. 3 kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

**Art. 20 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen konsolidiert. Das Finanzreglement bestimmt die Einzelheiten.

Da die Vorgaben des übergeordneten Rechts ohnehin gelten und die städtischen Vorgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 E-VO AOZ zu beachten sind, ist dieser Artikel obsolet.

**Art. 17 Liegenschaften**

Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften gegen Verrechnung kostendeckender Mietzinse zur Verfügung.

Im Übrigen kann die AOZ die für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Liegenschaften mieten.

**Art. 22 Liegenschaften**

<sup>1</sup> Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften für Aufgaben im Pflichtbereich zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die AOZ kann Liegenschaften von der Stadt oder von Dritten mieten.

<sup>3</sup> Die Stadt erhebt:

- a. kostendeckende Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im Pflichtbereich;
- b. marktübliche Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.

Zu Abs. 1 neu: Vgl. Abs. 1 geltend. Keine inhaltliche Änderung. Die Stadt ist nach wie vor verpflichtet, der AOZ im Pflichtbereich nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Erhebung von kostendeckenden Mietzinsen werden neu in Abs. 3 lit. a erwähnt. Im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte



39/46

kann es keine Pflicht geben, Liegenschaften zur Verfügung stellen, denn das würde einen Wettbewerbsvorteil zugunsten der AOZ und zulasten anderer Mitbewerbenden darstellen. Es wäre eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung gegeben. Die AOZ ist in diesen Bereichen wie jeder andere Anbieter bzw. jede andere Anbieterin zu behandeln.

Zu Abs. 2 neu: Wie bis anhin soll die AOZ auch Liegenschaften bzw. die entsprechenden Gebäude auch von Dritten mieten können.

Zu Abs. 3 neu: Neu sind auch die Pacht- und Baurechtszinse zu erwähnen. Ausserhalb des Pflichtbereichs sind marktübliche Miet-, Pacht- und Baurechtszinse zu erheben, ansonsten auch hier eine Wettbewerbsverzerrung stattfinden würde (vgl. Ausführungen zu Abs. 1). Da im Pflichtbereich kostendeckend, d. h. unter dem Verkehrswert, an die AOZ vermietet bzw. verpachtet werden soll, führt dies zu einem Einnahmenverzicht. Diese gelten nach Art. 12 Abs. 1 lit. e FHVO als Ausgaben, die gemäss den üblichen Finanzbefugnissen zu bewilligen sind. Davon ausgenommen sind die Baurechtszinsen. Da dem Stadtrat laut Art. 145a Abs. 3 E-GO diesbezüglich eine Sachkompetenz mit abschliessenden Finanzbefugnissen zukommt, kann er auch die entsprechenden Ausgaben im Pflichtbereich genehmigen.

F. Rechtspflege	V. Ombuds- und Beschwerdestelle
	<p><b>Art. 23 Ombudsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.</p> <p><sup>2</sup> Sie steht allen Klientinnen und Klienten sowie Angestellten zur Verfügung.</p>

Bereits unter dem geltenden Recht ging man von einer Zuständigkeit der Ombudsstelle der Stadt für die AOZ aus (vgl. Jahresbericht der Ombudsstelle der Stadt Zürich 2022, S. 7, 18 ff.; Saile/Burgherr/Loretan, FN 737). Mit dieser neuen Bestimmung wird die Zuständigkeit der Ombudsstelle der Stadt für die AOZ explizit normiert. Diese ist beispielsweise bei personalrechtlichen Fragen oder Konflikten am Arbeitsplatz zuständig. Es können sich aber auch Klientinnen und Klienten der AOZ an die Ombudsstelle wenden.

	<p><b>Art. 24 Beschwerdestelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.</p>
--	--

Zu Abs. 1 neu: Seit April 2023 existiert bei der AOZ eine zentrale interne Beschwerdestelle. Diese findet im aktuellen Leistungsauftrag an die AOZ Erwähnung (Art. 28). Sie soll nun in der E-VO AOZ normiert werden.

Zu Abs. 2 neu: Die Stadt kann sich nur gemäss dem Anteil der städtischen Aufträge beteiligen (Ausschluss der Querfinanzierung, Vgl. Art. 146a Abs. 2 E-GO).



40/46

<p><b>Art. 21 Anordnungen</b> Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten können von den Betroffenen mit gemeindeinternem Rekurs beim Verwaltungsrat angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	-
--	---

Dies wird neu in der GO normiert (Art. 147d E-GO).

<p><b>Art. 22 Rekursentscheide des Verwaltungsrates</b> Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.</p>	-
---	---

Dies wird bereits durch übergeordnetes Recht (vgl. § 171 Abs. 4 GG) normiert. Art. 22 VO AOZ ist daher obsolet und ersatzlos aufzuheben.

<p><b>G. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>
	<p><b>Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005 wird aufgehoben.</p>

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, ist die ursprüngliche Verordnung aufzuheben.

	<p><b>Art. 26 Übergangsbestimmungen</b> <sup>1</sup> Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Leistungsauftrag gilt bis zum Inkrafttreten einer Rahmenordnung für den Leistungsbereich Dritte und den übrigen städtischen Leistungsbereich. <sup>2</sup> Ein Mitglied des Stadtrats gehört dem Verwaltungsrat bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Legislaturperiode (laufende Legislaturperiode) von Amtes wegen an. <sup>3</sup> Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Genehmigung von Wahlen und Ersatzwahlen des Verwaltungsrats gemäss Art. 2 lit. e gilt ab derjenigen Legislaturperiode, die der laufenden Legislaturperiode folgt.</p>
--	---

Zu Abs. 1 neu: Durch die Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass keine Regelungslücken im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte bestehen.

Zu Abs. 2 und 3 neu: Damit soll klargestellt werden, dass sich das Verfahren der Wahl des VR AOZ und dessen Zusammensetzung erst bei Neuwahlen nach Inkrafttreten der E-VO AOZ nach den neuen Bestimmungen richtet. Das heisst, erst dann könnte sich der VR AOZ ohne städtisches Mitglied zusammensetzen und der Gemeinderat genehmigt die Wahl.



41/46

<p><b>Art. 23 Betriebsübernahme</b> Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. führt die AOZ den Betrieb der Dienststelle Asyl-Organisation Zürich weiter;</li> <li>2. gehen die Aktiven und Passiven der Dienststelle Asyl-Organisation Zürich auf die AOZ über;</li> <li>3. gehen die von der Dienststelle Asyl-Organisation Zürich abgeschlossenen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Anstellungsverhältnisse mit dem Personal und die Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und Dritten, auf die AOZ über;</li> <li>4. regelt der Stadtrat die Modalitäten der Überführung der Arbeitsverhältnisse in solche mit der AOZ.</li> </ol>	<p>–</p>
--	----------

Die Dienststelle Asyl-Organisation Zürich ist bereits im Jahr 2006 in eine Anstalt umgewandelt worden. Entsprechend ist die Übergangsbestimmung Art. 23 geltend unnötig und daher zu streichen.

<p><b>Art. 24 Inkraftsetzung</b> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>	<p><b>Art. 27 Inkrafttreten</b> unverändert</p>
--	---

## 5. Umsetzung

Die Totalrevision der VO AOZ und die Teilrevision der GO beinhalten umfangreiche Änderungen, die entsprechende Umsetzungsarbeiten nach sich ziehen. Diese betreffen beispielsweise die Anpassung der Finanzierungsstruktur der Organisation mit der Leistungsabgeltung oder der Definition der Prozesse hinsichtlich des Einschusses von Dotationskapital oder von Liegenschaften. Teilweise müssen auch stadtinterne Abläufe zwischen Departementen und Dienstabteilungen angepasst werden. Zudem müssen der VO AOZ untergeordnete Regulative überarbeitet oder neu geschaffen werden – so der Leistungsauftrag im Pflichtbereich und die Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte. Diese Umsetzungsarbeiten benötigen auf Seiten Stadt wie auch AOZ Zeit und Ressourcen, wodurch bis zur vollständigen Implementierung eine Übergangsphase notwendig ist.

## 6. Vernehmlassung

Der VR AOZ wurde wiederkehrend in die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen einbezogen. Er konnte jeweils in Form von Stellungnahmen oder sowie im Austausch mit dem Stadtrat seine Position Anliegen und Überlegungen einbringen. Auch zum vorliegenden Antrag hat der VR AOZ Stellung genommen. Diese findet sich in der Beilage.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) hat eine Vorprüfung der Teilrevision der GO und der Totalrevision der VO AOZ vorgenommen (siehe Beilage). Die Rückmeldungen wurden im vorliegenden Antrag – bis auf wenige Ausnahmen in Bezug auf Empfehlungen des Gemeindeamts ohne materiell-rechtliche Auswirkungen – berücksichtigt.



42/46

## **7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse**

Mit vorliegendem Antrag sieht der Stadtrat die in der Motion GR Nr. 2020/273 und den Postulaten GR Nrn. 2014/186, 2018/281, 2020/117, 2023/306, 2023/307, 2023/308, 2023/309 formulierten Anliegen als erfüllt an und beantragt daher deren Abschreibung.

### **7.1. Motion GR Nr. 2020/273 und Postulat GR Nr. 2023/306**

Die Motion GR Nr. 2020/273 fordert die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen der AOZ. Ergänzende Anliegen brachte der Gemeinderat mit dem Postulat GR Nr. 2023/306 während der Beratung des Antrags zur zweiten Fristverlängerung (GRB Nr. 1983/2023) ein. In beiden Vorstössen fordert der Gemeinderat eine Stärkung der gemeinderätlichen Aufsichtsinstrumente.

Mit dem vorliegenden Antrag zur Teilrevision der GO und zur Totalrevision der VO AOZ behält der Gemeinderat einerseits die bisherigen Instrumente der Aufsicht. Andererseits erhält er einzelne zusätzliche Instrumente. So soll beispielsweise die Genehmigung der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte neu dem Gemeinderat obliegen. Bislang verfügte das Parlament über keine Steuerungsmöglichkeiten im Leistungsbereich Dritte. Zugleich soll die AOZ aber den für die Arbeit der Organisation notwendigen Spielraum behalten.

Der Stadtrat sieht die Forderungen der Motion mit der vorgelegten Teilrevision der GO und der Totalrevision der VO AOZ – im vorgegebenen Rahmen des übergeordneten Rechts wie auch soweit praktisch umsetzbar – als erfüllt an, weshalb sie als erledigt abgeschrieben werden soll. Gleiches gilt für das Postulat GR Nr. 2023/306.

### **7.2. Postulat GR Nr. 2023/309**

Im Postulat GR Nr. 2023/309 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Übernahme von Vorgaben im Rahmen der Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) werden verschiedene Änderungen im LA AOZ, insbesondere hinsichtlich der Minimalstandards zur Unterbringung und des Vorgehens in ausserordentlichen Situationen, vorgeschlagen.

Der aktuell geltende LA AOZ trat per 1. Juli 2023 in Kraft. Im Rahmen der Revision des LA AOZ gab der Stadtrat dem Gemeinderat die Gelegenheit, sich zur vorgesehenen Positionierung der AOZ im Bereich der Kollektivstrukturen zu äussern. Im Verlauf dieser Diskussion formulierte der Gemeinderat unter anderem im Postulat GR Nr. 2023/309 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Übernahme von Vorgaben im Rahmen der Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) seine weiteren Anliegen.

Nach Abschluss der Diskussion und unter Berücksichtigung derselben entschied der Stadtrat, Minimalstandards für den Bereich der Kollektivstrukturen zu definieren. Der LA AOZ wurde dahingehend aktualisiert. Anlässlich der Debatte zum LA AOZ nahm der Stadtrat detailliert Stellung dazu, inwiefern die Punkte aus dem genannten Postulat berücksichtigt werden konnten oder nicht (siehe insbesondere STRB Nr. 2111/2023, Kapitel 5.12.). Von einigen im Postulat geforderten Präzisierungen musste abgesehen werden, da sie sich auf Punkte bezogen,



43/46

welche ausserhalb des Einflussbereichs der AOZ oder der Stadt liegen. Speziell zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Vorgaben des Auftraggebers in Bezug auf den kantonalen Betreuungsauftrag von MNA, da die Infrastruktur durch den Kanton gestellt wird. Wo die Stadt als Vermieterin gegenüber dem Kanton auftritt, bemüht sie sich um die Einhaltung entsprechender Standards. Da der Spielraum von Stadt und AOZ ausgeschöpft ist, soll das Postulat hiermit abgeschrieben werden.

### **7.3. Postulate GR Nrn. 2014/186, 2018/281 und 2020/117**

Die drei nachfolgenden Postulate fordern eine grundsätzlich erhöhte Aufnahmebereitschaft sowie eine leichtere Aufnahme von Geflüchteten durch die Stadt, die aus verschiedenen Regionen der Welt mittels unterschiedlicher Fluchtrouten nach Europa beziehungsweise in die Schweiz gelangen:

- GR Nr. 2014/186 von Alan David Sangines (SP) und Matthias Probst (Grüne) vom 11. Juni 2014 betreffend Erhöhung der Anzahl von Kontingentflüchtlingen aus Syrien sowie Lockerung der Einreisebestimmungen,
- GR Nr. 2018/281 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 11. Juli 2018 betreffend Engagement der Stadt zur Aufnahme von über das Mittelmeer geflüchteten Menschen in geeigneten Gremien beim Bund,
- GR Nr. 2020/117 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 15. April 2020 betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus humanitären Gründen ausserhalb des bestehenden Kontingents der Stadt sowie für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zu diesem Zweck.

Bereits im geltenden LA AOZ, aber auch im Vorschlag zur totalrevidierten VO AOZ, wurde die Grundlage für die Umsetzung der Forderungen der Postulate gelegt. Der geforderte Einsatz des Stadtrats, sich beim Bund für die Aufnahme von zusätzlichen Geflüchteten generell sowie speziell von übers Mittelmeer in Schiffen geflüchteten Menschen oder aber syrischen Geflüchteten (via Erhöhung der Kontingentsflüchtlinge bzw. Lockerung der Einreisebestimmungen für Menschen aus Syrien) auszusprechen, findet seinen Niederschlag in Art. 4 LA AOZ. Darin wird die AOZ verpflichtet, die Stadt in ihrem Engagement bei der Aufnahme zusätzlicher Geflüchteter zu unterstützen. An diesem Artikel soll auch bei einer zukünftigen Anpassung des Regulators festgehalten werden. Um dies sicherzustellen, werden in der Totalrevision der VO AOZ die Aufgaben der AOZ so umschrieben, dass solche Vorhaben seitens Stadtrat möglich sind (Art. 11 und 12 E-VO AOZ). Die kommunale rechtliche Grundlage ist damit geschaffen. Das Engagement des Stadtrats bspw. im Rahmen der durch ihn koordinierten und organisierten Allianz «Städte und Gemeinden für die Aufnahme von Flüchtlingen» baut darauf auf. Die Postulate werden daher zur Abschreibung beantragt.

### **7.4. Postulate GR Nrn. 2023/307 und 2023/308**

Das Postulat GR Nr. 2023/307 der Grüne-, AL-, SP-, GLP- und FDP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), systematische Erfassung und Ausweisung der Anzahl vulnerabler Personen, verlangt die Erfassung der Anzahl vulnerabler Per-



44/46

sonen gemäss aktuellem LA AOZ sowie die von der AOZ ergriffenen Massnahmen zur Erfüllung der Minimalstandards hinsichtlich der vulnerablen Personen. Mit dem Postulat GR Nr. 2023/308 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Leistungsauftrag Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Berichterstattung über bestimmte Artikel des Auftrags, wird gefordert, dass dem Gemeinderat die notwendigen Informationen zur Wahrnehmung der Oberaufsicht zur Verfügung gestellt werden und bezeichnet dabei die spezifischen Artikel im LA AOZ. Beide Postulate übermittelte der Gemeinderat im Rahmen der Diskussion und der anschliessenden Kenntnisnahme des Berichts zur Überarbeitung des Leistungsauftrags an die AOZ (GR Nr. 2023/103). Hinsichtlich der systematischen Erfassung führt die AOZ ab 2025 zweimal jährlich eine Erfassung der vulnerablen Personen gemäss Art. 21 LA AOZ sowie zusätzlich der ebenfalls als besonders schutzbedürftig geltenden alleinreisenden Frauen per Stichtag ein. Anlässlich der zukünftigen Datenerhebung wird die AOZ die bereits umgesetzten Massnahmen verstärkt reflektieren und Weiterentwicklungsmöglichkeiten eruieren. Für die Einhaltung des LA AOZ ist gemäss Art. 32 LA AOZ der VR AOZ zuständig. Gegenüber der Eigentümerin wird eine erneute Auskunft zur Umsetzung des LA AOZ folgen. Insofern wird die Aufforderung im Postulat GR Nr. 2023/307 der Grüne-, AL-, SP-, GLP- und FDP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), systematische Erfassung und Ausweisung der Anzahl vulnerabler Personen, berücksichtigt. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Für die Einhaltung des LA AOZ ist der VR AOZ zuständig (Art. 32 Abs. 1 LA AOZ). Der Vorsteher des SD hat den VR AOZ um eine Berichterstattung zum Stand der Einhaltung des LA AOZ gebeten. Die Ausführungen des VR AOZ zeigten, dass die Organisation die Vorgaben des LA AOZ einhält - und damit auch die Minimalstandards. Das SD führt mit der AOZ mehrmals jährlich Eigentümergegespräche, in denen auch damit zusammenhängende Themen besprochen werden. Die Einhaltung des LA AOZ wird zu einem geeigneten Zeitpunkt erneut überprüft. Insofern wird die Aufforderung im Postulat GR Nr. 2023/308 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Leistungsauftrag Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Berichterstattung über bestimmte Artikel des Auftrags, berücksichtigt.

Im Weiteren sollen die Kommissionen des Gemeinderats weitgehende Informationsrechte (teilweise unter Vertraulichkeit) erhalten. Dadurch werden ihnen seitens Stadtrat bzw. SD mehr Informationen im Zusammenhang mit der AOZ zur Verfügung gestellt, als das üblicherweise der Fall ist. Hinzu kommt die gemäss Art. 147c E-GO eingerichtete Kommission, welche für die Überprüfung der Gesamtorganisation AOZ sowie den Aufgabenvollzug im Leistungsbereich Dritte zuständig ist und der sinngemäss die Aufgaben und Informationsrechte der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zustehen. Der Stadtrat betrachtet damit die Forderungen des Postulats als erfüllt, weshalb dieses zur Abschreibung beantragt wird.

## **8. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)**

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) betreffend kleinere und mittlere Betriebe (KMU) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung im Antrag darzustellen



45/46

sind. Diese Vorlage betrifft nur die AOZ. KMU sind von der beantragten Teilrevision von GO und der Totalrevision der VO AOZ nicht betroffen. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

## **9. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Teilrevision der Gemeindeordnung liegt bei den Stimmberechtigten (Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung [KV, LS 101], Art. 34 lit. a GO).

Gemäss § 175 GG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 GG und Art. 34 lit. b GO entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung. Vorliegend ist eine Ausgliederung von erheblicher Bedeutung gegeben, da die Ausgliederung der AOZ von grosser politischer sowie finanzieller Tragweite ist (§ 69 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 34 lit. b GO). Auch Änderungen am Ausgliederungserlass nach § 68 GG, also an der VO AOZ, unterliegen der Urnenabstimmung. Aufgrund dessen liegt die Zuständigkeit der Totalrevision der VO AOZ ebenfalls bei den Stimmberechtigten. Sofern die Änderungen von den Stimmberechtigten angenommen werden, sind diese dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 70 GG). Die Zuständigkeit für die Inkraftsetzung der Verordnung und der Änderungen in der Gemeindeordnung liegt beim Stadtrat (vgl. Art. 27 E-VO AOZ sowie Art. 158 GO).

Für Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse ist abschliessend der Gemeinderat zuständig (Art. 37 lit. k GO).

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

### **A. Zuhanden der Stimmberechtigten:**

- 1. Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 21. Mai 2025) geändert.**
- 2. Die Verordnung über die AOZ (VO AOZ, AS 851.160) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 21. Mai 2025) totalrevidiert.**

### **B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:**

- 3. Die Motion GR Nr. 2020/273 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 24. Juni 2020 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat, wird als erledigt abgeschrieben.**
- 4. Das Postulat GR Nr. 2014/186 von Alan David Sangines (SP) und Matthias Probst (Grüne) vom 11. Juni 2014 betreffend Erhöhung der Anzahl von Kontingentflüchtlingen aus Syrien sowie Lockerung der Einreisebestimmungen wird als erledigt abgeschrieben.**
- 5. Das Postulat GR Nr. 2018/281 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 11. Juli 2018 betreffend Engagement der Stadt zur Aufnahme von über das Mittelmeer geflüchteten Menschen in geeigneten Gremien beim Bund wird als erledigt abgeschrieben.**



46/46

6. Das Postulat GR Nr. 2020/117 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 15. April 2020 betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus humanitären Gründen ausserhalb des bestehenden Kontingents der Stadt sowie für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zu diesem Zweck wird als erledigt abgeschrieben.
7. Das Postulat GR Nr. 2023/306 der SP-, FDP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Umsetzung von Anliegen und Sicherstellung von Informationsbedürfnissen des Gemeinderats im Rahmen der Revision der gesetzlichen Grundlagen, wird als erledigt abgeschrieben.
8. Das Postulat GR Nr. 2023/307 der Grüne-, AL-, SP-, GLP- und FDP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), systematische Erfassung und Ausweisung der Anzahl vulnerabler Personen, wird als erledigt abgeschrieben.
9. Das Postulat GR Nr. 2023/308 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Leistungsauftrag Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Berichterstattung über bestimmte Artikel des Auftrags, wird als erledigt abgeschrieben.
10. Das Postulat GR Nr. 2023/309 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Übernahme von Vorgaben im Rahmen der Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter